Die völkerrechtlichen Bindungen des Deutschen Reiches hinsichtlich des Deutschen Reichsbahngesetzes.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von
Ferdinand Seiffert
Gerichtsreferendar aus Babitz, Kreis Ratibor

Marburg 1935

Buchdruckerei Joh. Hamel, Marburg (Lahn)

Als Dissertation
von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 24. Dezember 1934.

Berichterstatter: Prof. Dr. Bredt.

Meiner Mutter!

Gliederung.

Schrifttum.

Anzilotti, D.: Lehrbuch des Völkerrechts. Band I. Deutsch von Bruns und Schmid; 1929.
Bar, von: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. Band I, 2. Auflage.
Beheim-Schwarzbach, H. M.: Der Kriegsschuldartikel. 1934.
Berliner Monatsheft: Jahrgang 7, Heft 2: Kriegsschuld und Reparationen.
Binkley und Mahr: Frankfurter Zeitung vom 28. II. 26.
Bloch: Berliner Monatsheft, Jahrgang 9, Nr. 12.
Bremer: Die straftrechtliche Behandlung der im Auslande begangenen Delikte. Gerichtssaal XVII 1865.
Buntschli, H. C.: Das moderne Völkerrecht. 1878.
Cattand: La clause rebus sic stantibus. Paris 1926.
Delbrück: Der Friede von Versailles. 1931.
Despagnet: Cour de droit international public. 1894.
Deulike: Ostpreußen und der polnische Korridor.
Eltzbacher: Totes und lebendes Völkerrecht. 1916.
Fauchille, P.: Traite de droit international public. 1921.
Fisher-Williams: American Journal for International Law. 1929.
Garner: The doctrine of the clausula rebus sic standibus and the termination of treaties. in: American Journal for International Law.
Genet: Le problem de la clause rebus sic stantibus. in: Revue generale de droit international Public. Paris 1930.
Gide, Charles: Frankreich und das Reparationsproblem. in: Zeitschrift für Politik XII; Heft 4.
Gjelsvik: Gutachtliche Äußerungen von Völkerrechtslehrern über die Rechtsgültigkeit des Versailler Friedens. in: DJZ. 22, Seite 641.
Grimm, Fr.: Hat Deutschland ein Recht auf Befreiung von den Reparationen: in: D.J.Z. 32. Sp. 761.
" Der Pakt von Lausanne. in: DJZ. 32, Sp. 963.
" Der Feind diktiert. Die Geschichte der Reparationen. 1932.
Hatschek: Völkerrecht. 1923.
Heffter, F. W.: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf der bisherigen Grundlage. 8. Ausgabe. 1888.
Heinecke: Das Zustandekommen der neuen Reparations-Sachverständigenkonferenz in Paris. in: Der Weg zur Freiheit, 9. Jahrg. Nr. 4.
Hold-Ferneck, Alexander: Lehrbuch des Völkerrechts. Band II.
Holtzendorf, von: Handbuch des Völkerrechts. Teil I. 1885.
Jerusalem, Fr. W.: Welche Bedeutung hat ein zwischenstaatlicher Vertrag für die innerstaatliche Gesetzgebung? in: Gutachtenband des 2. deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei. Juni 1925.
Kaufmann: Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic standibus.
Kelsen: Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. 1920.
" Les rapports de système entre le droit interne et le droit International Public. 1927.
Keynes: The economic consequences of the Peace. London 1926.

Klein: Königsberger Allgemeine Zeitung vom 28. XII. 23.
Klotz: Responsabilité financière et morale. zit. in: Berliner Monatsheft, Jahrg. 10. Nr. 6. Seite 587.
Kraus: Friedensverträge. Sonderabdruck aus dem IV. Band des Handwörterbuches der Staatswissenschaft. 1926.
Kraus: Die Wilsonpunkte.
Lippert: Über den Youngplan hinaus. Wien 1931.
Liszt-Fleischmann: Völkerrecht. 12. Auflage.
Marhefka, E.: Die Rechtsgrundlage des Youngplanes. 1929.
Meurer: Die Grundlagen des Versailler Friedens und der Völkerbund. 1920.
Mohl, von: Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 2. Auflage, Bd. I. 1840.
Neumeyer, Karl: Internationales Verwaltungsrecht. Band II. 1922.
Nippold, O.: Der völkerrechtliche Vertrag; seine Bedeutung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht. 1894.
Nys: Le droit international. Nouv. edition 1912.
Oppenheim: International Law. Vol. I. 4. Ausgabe 1928.
Partsch: Die allgemeine Verantwortlichkeit des Reiches nach Art. 231 des Friedensvertrages als Haftungsgrund. DJZ. 22.
Phillimore: Commentaries. Teil I.
Raab, Fr.: Deutschlands Recht zur Einstellung der Reparationen. 1932.
Reichstagsdrucksachen: 1927; Nr. 3620.
Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. Teil II. 1899.
Sarter-Kittel: Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. 2. Auflage. 1927.
Scelle: Le pacte des nations et sa liaison avec le traité de Paix. Paris 1919.
Schacht: Das Ende der Reparationen.
Schlüter: Die B.J.Z. 1932.
Schmidt, B.: Über die völkerrechtliche clausula rebus sic standibus. 1907.
Schmitt, C.: Staat, Bewegung, Volk. 1933.
Schneider: Die völkerrechtliche clausula rebus sic standibus und Art. 19 des V. S.
Schönborn: Ein Urteil über die Verantwortung Deutschlands am Kriege. in: Berliner Monatsheft; Jahrg. 10. Nr. 8.
Schücking: „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben". Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jähr. Bestehen des Reichsgerichts. Band I, öffentliches Recht. 1929.
Sering: Deutschland unter dem Dawesplan. 1928.
Simons: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. 1929.
Skinner Turner: The Exterritoriality in China. British Yearbook, 1929.
Statistisches Reichsamt: Wirtschaft und Statistik. 1932.
Steinbach: Zeitschrift für öffentliches Recht. XI. 1931.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. 2. Legislations-Periode, II. Session, 4. Bd, S. 1376.
Stieler: Autonomiebestrebungen bei den europäischen Staatsbahnen. Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht.
Strupp: Theorie und Praxis des Völkerrechts. 1925.
" Der Vertrag von Lausanne. Text mit Erläuterungen 1932.
Triepel: Völkerrecht und Landesrecht. 1907.
Ullmann: Völkerrecht. 1908.
de Vattel: Le droit des gens, aux principles de la loi naturelle. 1—3. 1863.
Verdroß: Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. 1926.
Walz, G. A.: Die Bedeutung des Art. 4 der W.R.V. für das nationale Rechtssystem. in: Zeitschrift für Völkerrecht, XIII. Heft 2.
" Das Ende der Zwischenverfassung. 1933.
" Völkerrecht und staatliches Recht. 1933.

Wegerer: Das Ausland urteilt. 1929.
" Die Widerlegung der Versailler Kriegsschuldthese. 1928.
Werth-Regendanz: Die clausula rebus sic standibus im Völkerrecht, insbesondere in ihrer Anwendung auf den Youngplan. 1931.
Graf Westarp: Die clausula rebus sic standibus im heutigen Völkerrecht. in: Jur. Wochenschrift. 1934. Seite 200.
Zitelmann: Die Gültigkeit des Versailler Vertrages. in: DJZ. 23, S. 6.
Zorn: Staatsrecht. II. Auflage. I. 1895.
" Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1880. 36. Jahrgang.
Strupp: Friedensvertrag, Reparationen, Völkerbund. in: Handelshochschule, Ergänzungsband III.

1. Abschnitt.

Allgemeiner Teil.

§ 1: Einleitung.

a) Es ist Aufgabe dieser Untersuchung, darzulegen, inwieweit das Deutsche Reich in der ihm zustehenden Eisenbahnhoheit beschränkt ist, und ob das Deutsche Reich eine Änderung des zur Zeit geltenden Reichsbahngesetzes vornehmen kann und darf. Jedoch sei vorausgeschickt, daß die volkswirtschaftliche und politische Seite der Frage, ob eine solche Änderung des Gesetzes und der Unternehmensform zweckmäßig ist, und welcher Art diese Änderungen sein sollen, außer Acht gelassen werden soll. Auch die Frage, ob die Reichsbahn wieder enger mit der Staatsverwaltung verknüpft werden soll oder ob die Eisenbahnen eine größere Selbständigkeit behalten sollen, die sog. Autonomiefrage, die sehr oft behandelt worden ist[1]) und meist im Sinne einer größeren Selbständigkeit entschieden wird, soll nicht behandelt werden. Es wird lediglich die Frage nach der juristischen Möglichkeit einer Umbildung zu erörtern sein.

b) Diese juristische Untersuchung hält sich in den Grenzen, die solchen Umbildungen gesetzt sind, und zeigt die Möglichkeiten und die Form für eine Lösung von diesen Bindungen. Aber auch ohne Rücksicht auf irgendwelche angestrebten Änderungen des jetzigen Zustandes ist eine Untersuchung darüber, welche Vorschriften uns durch den Friedensvertrag von Versailles und dessen Ausführungsverträge aufgezwungen sind und wie weit heute noch Bindungen an diese Verträge bestehen, von historischem und wissenschaftlichem Interesse.

c) 1. Es sollen im folgenden nur die Schranken, die das Völkerrecht einer Änderung des Reichsbahngesetzes entgegenstellt, untersucht werden. Eine Erörterung von Schranken des innerstaatlichen Rechts erübrigt sich heute. Das wären 1. die Schranken, die das Reichsbahngesetz selbst einer Änderung entgegenstellt. Es sieht nämlich selbst die Auflösung der deutschen Reichsbahngesellschaft vor, wenn die Vorzugsaktien eingezogen und die Reparationsleistungen bezahlt sind, § 5 Reichsbahngesetz. Jedoch ist diese Bindung durch ein einfaches Reichsgesetz, gemäß dem Grundsatz lex posterior derogat lege priori abzuändern.

1) Sarter-Kittel, a.a.O., Seite 37. Stieler, a.a.O., Seite 1.

2. Dann wären noch 2. die Schranken, die die Verfassung der Eisenbahngesetzgebung gibt. Zwar sind die Artikel 89 ff. der Reichsverfassung noch in Geltung[2]); sie besagen, daß es Aufgabe des Reichs sei, die Eisenbahnen in seine Verwaltung zu übernehmen, und nur ein Gesetz, das die Rückkehr zum Staatsbahnsystem brächte, wäre im Sinne der Artikel 89 ff., also verfassungsmäßig; deshalb mußte ja auch das Reichsbahngesetz mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen werden. Jedoch haben sich seitdem die Verhältnisse grundlegend geändert. Nach Artikel 4 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 2. II. 34[3]) hat die Reichsregierung die Befugnis neues Verfassungsrecht zu setzen, bzw. von der Verfassung abzuweichen, sodaß der Begriff des verfassungsändernden Gesetzes wenigstens für die Regierungsgesetze hinfällig geworden ist. Ein Gesetz braucht sich also an Schranken der Artikel 89 ff. der Reichsverfassung nicht zu halten. Bindungen aus den bestehenden innerstaatlichen Gesetzen, in Bezug auf die deutsche Reichsbahn, bestehen also nicht.

§ 2: Die geschichtliche Entwicklung der völkerrechtlichen Bindungen.

a) In Artikel 248 des Versailler Vertrages war bestimmt, daß „der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachung und aller anderen Lasten" haften. Für diese Zahlungen haftete demnach unter anderem auch das Eisenbahnvermögen der Länder und nach dem Übergang des Eigentums auf das Reich des Reichseisenbahnvermögen. Dies braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, da es eine Selbstverständlichkeit ist, daß der Schuldner mit seinem Vermögen haftet. Vor allem ist dadurch nicht etwa ein Pfandrecht oder eine Hypothek entstanden. Im Dawesgutachten jedoch schlug man einen anderen Weg ein, um das Eisenbahnvermögen des deutschen Reiches für die Reparationszahlungen nutzbar zu machen. Es wurde eine besondere Gesellschaft errichtet, die ihrerseits direkt an die Alliierten Mächte Zahlungen zu leisten hatte. Das Reich mußte sich verpflichten „alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Gesetze und Verordnungen (insbesondere die Gesetze betreffend ..... die Reichsbahn .....) ... in der von der Reparations-Kommission genehmigten Form zu erlassen,

2) Art. 89 ff. Reichsverfassung sind trotz des Reichsbahngesetzes noch in Kraft; a. A. Sarter-Kittel, Seite 29. Auch nach der nationalen Revolution noch nicht aufgehoben. Alte Streitfrage, s. Walz, Das Ende der Zwischenverfassung, Seite 3.

3) und schon früher nach den beiden Ermächtigungsgesetzen!

4) Gesetze des Reichstags dürften heute nicht mehr vorkommen.

ınd ihre Durchführung zu sichern[1])." Dieser Verpflichtung kam das Deutsche Reich mit dem Erlaß des „Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahngesetz) vom 30. VIII. 1924" ıach. Diese Verpflichtung besagte zugleich, daß eine Abänderung des Gesetzes nicht statthaft sei[2]). Sie ergibt sich nicht etwa aus § 5 des Reichsbahngesetzes; dies kann nur als Auslegungsmittel angesehen werden, um den Willen der Parteien festzustellen.

b) 1. Im Gegensatz zu der bloßen Haftung für die Schuld des Reiches ist hier eine besondere selbständige Verpflichtung eines unabhängigen Unternehmens geschaffen worden, das bewußt dem Einfluß des Staates entzogen wurde[3]). Es ist nun zu prüfen, inwieweit diese selbständige Schuld mit der Reparationsschuld des deutschen Reiches zusammenhängt, insbesondere, ob bei einem Freiwerden des deutschen Reiches von der Zahlungspflicht auch die Schuld der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft untergeht. In der Tat muß ein solcher Zusammenhang bejaht werden; denn die Verhältnisse liegen doch so, daß man die Konstruktion einer besonderen Schuld eines selbständigen Unternehmens nur deshalb gewählt hat, um einen Einfluß der Reichsregierung auf die Aufbringung der Reparationsleistungen auszuschalten. Und die Leistungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft sind insofern Leistungen des deutschen Reiches als dadurch doch diesem die Staatsbahn als Einnahmequelle verloren geht. Es ist nur auf den Umweg verzichtet, daß die Einnahmen der Reichsbahn erst über den Staatshaushalt gehen. Man könnte hier auch daran denken, daß hier eine im Völkerrecht übliche Verpfändung von Staatseinnahmen vorliegt, also daß die Einnahmen des Reiches aus den Reichsbahnen verpfändet wären, jedoch trifft das hier nicht zu; bei einer Verpfändung ist es begriffswesentlich, daß eine Hauptschuld vorliegt, die gesichert werden soll. Die Konstruktion des Dawesplans sieht aber eine selbständige, gesonderte Zahlungspflicht der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vor, ohne zu sagen, daß dies nur eine Sicherung einer Hauptverpflichtung des Reiches ist. Das Verhältnis von Schuld des Reiches und der Reichsbahn ist nicht das Nebeneinander von Hauptschuld des Reiches und Sicherung dafür[4]), sondern das Hintereinander von Leistung des Reiches (Überlassung des Betriebsrechts und Auferlegung der Verpflichtung zu zahlen) und Leistung der Reichsbahn (Tilgung der Obligationen).

---

1) Reichsgesetzblatt 1924 II. Seite 295/96.

2) Sarter-Kittel a.a.O., 2. Auflage, Seite 27.

3) Hier sogar umgekehrt eine Haftung des Reiches für die Zahlungen der Gesellschaft.

4) vielmehr ja gerade umgekehrt.

2. Zieht man nun aus dieser Konstruktion die Folgerungen, s[o] ergibt sich, daß, wenn das Reich aus irgendeinem Grunde vo[n] seinen Verpflichtungen frei geworden wäre, auch die Leistungen de[r] Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nicht zu erbringen wären, denn diese sind ja mittelbar Leistungen des Reiches. Dann ergibt sic[h] daraus aber noch für die hier in Frage stehende Verpflichtung de[s] Reiches, das Reichsbahngesetz nicht abzuändern, daß diese Vor- schrift es war, die die indirekte Leistung des Reiches an die Gläu- bigermächte bedeutete, indem damit auf die Einnahmen aus de[n] Bahnen verzichtet wurde und die Gesellschaft das Betriebsrecht be- hielt. Durch diese Vorschrift machte das Reich die Leistung de[r] Gesellschaft an die Gläubigermächte erst möglich. Die Richtigkei[t] wird dadurch bestätigt, daß diese Verpflichtung nur bis zur Be- zahlung der Schuld der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft bestand. Diese Bindung an das deutsche Reichsbahngesetz trägt also nich[t] ihren Zweck in sich selbst, sondern dient nur einem anderen Zweck, nämlich die Leistungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu sichern.

c) 1. Diese Regelung des Dawesplanes erfuhr eine Änderun[g] durch den Youngplan, der das ganze Reparationsproblem neu ge- staltete. Gemäß dem völkerrechtlichen Grundsatz, daß ein Vertrag außer Kraft tritt, wenn die Parteien einen neuen abweichende[n] Vertrag über die gleiche Materie abschließen[5]), ist der Dawesplan bzw. das Londoner Protokoll vom 30. VIII. 24. außer Kraft ge- treten. Ein Hinweis darauf, daß die Regelung des Youngplans eine vollständig andere ist, als die des Dawesplans, ist zur Be- gründung dieser Tatsache nicht erforderlich[6]). Durch den neue[n] Vertrag bekunden die Parteien, daß sie die alte Regelung nicht meh[r] als maßgebend ansehen. Im Haager Abkommen vom 20. I. 30 (Reichsgesetzblatt II. 30. S. 83.) ist ausdrücklich betont, daß die[s] eine „vollständige Regelung aller sich aus dem Kriege ergebende[n] finanziellen Fragen“ sei. „Die früheren Verpflichtungen Deutsch- lands werden vollständig durch den neuen Plan ersetzt.“

2. Die Regelung des Youngplanes hinsichtlich der Deutsche[n] Reichsbahn-Gesellschaft ist die, daß diese „als Beitrag zu den vom Reich aufzubringenden Jahreszahlungen für Reparationszweck[e] eine Reichssteuer im Betrage von 660 Mill. RM. zu entrichten“ hat. „Sie ist unmittelbar auf das Konto der Bank für Inter- nationale Zahlungen bei der Reichsbank zu zahlen.“ [7])

d) 1. Es ist hier streitig, welche Rechtsnatur diese Verpflich- tung der Deutschen Reichsbahngesellschaft hat. Und zwar soll si[e] einmal Bürgschaft für die Schuld des Reiches sein, anderma[l]

5) S. Anzilotti, a.a.O., Seite 338.
6) Grimm, DJZ. 32, Seite 761.
7) § 4 Reichsbahngesetz vom 13. 3. 1930.

Gesamtschuld. Marhefka[8]) entscheidet sich für ein Gesamtschuldverhältnis. Bürgschaft soll deshalb nicht vorliegen, weil nach dem Youngplan die Verpflichtung nicht als Nebensicherheit gedacht sei, sondern als Hauptverpflichtung; er verweist auf Abschnitt 8 a des Youngplanes (RGBl. II. S. 438.), wo ausdrücklich gesagt ist, daß die Annuitäten aus zwei Quellen fließen sollen, dem Reichshaushalt und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Das muß auch zugegeben werden. Jedoch sind die Begründung und die Schlußfolgerung nicht richtig. Bürgschaft kann von vornherein nicht vorliegen, da eine solche nur zwischen gleichgestellten juristischen Personen möglich ist. Und es wäre zu privatrechtlich gedacht, wollte man sich auf den Standpunkt stellen, daß das Reich und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft zwei juristische Personen sind, die hier Rechtsgeschäfte des Bürgerlichen Rechts abschließen. Hier liegt ein dem öffentlichen Recht angehöriger Tatbestand vor, denn das Reich hat hier das Besteuerungsrecht gegenüber der Reichsbahn und steht zu ihr im Verhältnis von Über- und Unterordnung. Vielmehr könnte man eher an eine richtige Verpfändung von Staatseinnahmen denken. Und die formellen Voraussetzungen dafür sind auch gegeben. Es besteht eine Hauptschuld des Reiches, eine Steuer[9]) wird für diese Schuld als Sicherung[10]) gegeben. Es ist wohl zuzugeben, daß materiell eine Ähnlichkeit mit den Dawesplan-Zahlungen vorhanden ist, die eine selbständige Schuld der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft waren, denn auch hier ist trotz der Einkleidung in eine Reichssteuer, diese doch als selbständige Leistung gedacht, nicht nur als Sicherung einer Leistung aus dem Reichshaushalt, worauf ja schon Marhefka hinweist. Doch wäre es falsch, daraus auf ein Gesamtschuldverhältnis zu schließen. Auch ein solches ist nur unter Gleichgestellten möglich. Vielmehr liegt auch hier materiell eine indirekte Reichsleistung vor, genau wie beim Dawesplan. Die Schuld der Reichsbahn-Gesellschaft stellt sich demnach formell als verpfändete Staatseinnahme dar, materiell als mittelbare Reichsleistung.

2. Die Folgerungen aus dieser Konstruktion sind auch hier, daß die Verpflichtung, die Zahlungen an die B. J. Z. zu überweisen, von der Schuld des Reiches abhängt, was hier noch deutlicher ist, da ja die Leistung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft eigentlich eine Steuer an das Reich ist, die nur vorübergehend den Alliierten abgetreten ist. Und die Verpflichtung das Reichsbahngesetz nicht abzuändern hat also auch hier die Funktion, die Aufbringung der verpfändeten Staatseinnahmen sicher zu stellen und die Leistungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu ermöglichen, genau wie beim

---

8) a.a.O., Seite 26.
9) also anders als beim Dawesplan.
10) Der Ausdruck „Pfand“ ist vermieden.

Dawesplan. Denn dadurch wird der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft das Betriebsrecht gesichert und die auferlegte Steuer vor Beeinträchtigungen gewahrt. Es liegt demnach keine selbständige Verpflichtung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft gegenüber den Gläubigermächten vor, trotz des Schuldanerkenntnisses, sondern die Verpflichtung, die Steuer auf das Konto der B. I. Z. bei der Reichsbank zu überweisen, ist in jeder Weise von dem Bestande der Zahlungsverpflichtungen des Reiches abhängig.

e) Völkerrechtliche Verpflichtungen des Reiches hinsichtlich der Reichsbahn bestehen zur Durchführung der oben geschilderten Zahlungen:

1. A. Das Reich mußte das Reichsbahngesetz vom 30. VIII. 1924 so abändern, wie es in einer Anlage[11]) zu dem Haager Abkommen vorgeschrieben ist. Dies ist durch Gesetz vom 13. III. 30 geschehen (RGBl. II. S. 369 ff.). So ist diese Verpflichtung also durch Erfüllung erloschen[12]).

B. Das Reichsbahngesetz darf nur unter den Voraussetzungen und gemäß dem Verfahren abgeändert werden, die in der Anlage VI. a) vorgesehen sind (RGBl. II. S. 91).

I. Danach könnte das Deutsche Reich das Reichsbahngesetz abändern, wenn es sich als für den Betrieb notwendig herausstellt; nicht abgeändert werden dürfen aber Vorschriften, die die Reparationssteuer und den selbständigen Charakter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft beeinträchtigen.

II. Das Betriebsrecht erlischt, wenn alle Beträge der Reparationssteuer gezahlt und alle Vorzugsaktien eingezogen sind, voraussichtlich am 31. XII. 64.

2. Diese Verpflichtung, das Reichsbahngesetz nicht abzuändern, (RGBl. II. S. 91), ist zwar zeitlich nicht begrenzt; da aber auch der § 5, der einen Wegfall des Betriebsrechts vorsieht, Inhalt des Londoner Abkommens, also anerkannt ist, ist diese Verpflichtung beim Rückfall des Betriebsrechts gegenstandslos. Auch das besondere Organisations-Komitee, das „die erforderlichen Vorkehrungen treffen soll, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ihre Eigenschaft als privates und unabhängiges Unternehmen[13])" beibehalte, hat diese Aufgabe nur während der Geltungsdauer des neuen Planes.

Es besteht aber hier noch eine Unklarheit; es war eben festgestellt, daß die Verpflichtung das Gesetz nicht zu ändern, dann gegenstandslos wird, wenn das Betriebsrecht der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft erlischt. Dazu ist aber auch nötig, daß nicht nur die Reparationssteuer gezahlt ist, sondern auch die Vorzugsaktien

---

11) RGBl. II., Seite 141 ff.
12) Anzilotti, a.a.O., Seite 338.
13) RGBl. II. Seite 442.

eingezogen sind. Wie ist aber die Rechtslage, wenn zwar die Reparationssteuer nicht mehr an die B. I. Z. abgeführt zu werden braucht, jedoch die Vorzugsaktien noch nicht zurückgekauft sind? Ist auch hier das Reich völkerrechtlich verpflichtet, das Reichsbahngesetz nicht abzuändern? Das wird abzulehnen sein. Zwar ist die gegenteilige Auslegung auch mit dem Wortlaut vereinbar[14]), dennoch ergibt sich aus der eben gemachten Feststellung, daß diese Bindung nur zur Sicherung der Reparationssteuer erfolgt ist, sodaß bei einem Wegfall der Reparationssteuer auch die Bindung an das Reichsbahngesetz aufhört. Die Gläubigermächte haben ja auch an den Vorzugsaktien kein Interesse. Bezeichnend ist auch, daß das Organisations-Komitee nur „während der Geltungsdauer des Youngplanes" die Selbständigkeit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu schützen hat, nicht für die Dauer des Betriebsrechts.

Es ist daher als Ergebnis festzustellen, daß die Bindung an das Reichsbahngesetz nur so lange dauert, wie die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft verpflichtet ist, die Reparationssteuer an die B. I. Z. abzuliefern. Und diese Verpflichtung hängt von der Verpflichtung des Reiches ab, überhaupt Reparations-Zahlungen zu leisten.

2. Abschnitt.

Gründe, die einer Gültigkeit entgegenstehen.

1. Kapitel:

Gründe aus dem Zusammenhang mit anderen Verträgen.

Vorbemerkung.

Es ist nun Aufgabe der folgenden Untersuchung, festzustellen, ob eine Änderung der Vorschriften des Reichsbahngesetzes, abgesehen von dem in Anlage VI. a) vorgesehenen Verfahren, möglich ist. Dabei ist es notwendig auf das gesamte Reparationsproblem einzugehen, da, wie eben dargelegt, die Bindung, das Reichsbahngesetz nicht abzuändern, nur aus den übrigen Vorschriften zu verstehen ist, und es der Zweck der Bindung ist, die Reparations-Zahlungen zu sichern.

Und mit der Verpflichtung Reparationen zu zahlen, fällt ja auch die Bindung an das Reichsbahngesetz.

Der erste Grund, der gegen die Verpflichtung zur Reparations-Zahlung spricht, stützt sich auf den Zusammenhang des Youngplanes mit dem Dawesplan und dem Versailler Vertrag.

---

14) bei einer Auslegung nach dem Buchstaben sogar die richtigere, denn das Reichsbahngesetz ist Vertragsinhalt des Haager Abkommens.

§ 3. Der Youngplan und der Versailler Vertrag.

a) Das Verhältnis des Dawesplanes zum Versailler Vertrag zeigt sich schon in der Entstehungsgeschichte der Londoner Vereinbarungen. Es ergibt sich daraus ein deutlicher Zusammenhang mit dem Versailler Vertrag. Da infolge des Ruhreinbruches der Franzosen und des deutschen Währungsverfalles die weiteren Reparations-Zahlungen Deutschlands in Frage gestellt waren, ja sogar ganz aufgehört hatten, stand man vor der Notwendigkeit von dem für solche Fälle im Art. 234. des Versailler Vertrages festgelegten Verfahren Gebrauch zu machen, nämlich „die Hilfsmittel und Leistungsfähigkeit Deutschlands" von dem „Wiedergutmachungsausschuß überprüfen zu lassen". Es wurden zwei Ausschüsse eingesetzt, deren einem der Amerikaner Charles Dawes als Vorsitzender angehörte. Der Bericht dieses Ausschusses wurde von der Reparations-Kommission gut geheißen. Trotzdem von Zeit zu Zeit deutsche Vertreter zugezogen wurden, war dies lediglich eine Angelegenheit der Gläubigermächte. Da aber der Dawesplan über den Versailler Vertrag hinausgehende Bindungen Deutschlands vorsah, besonders bezüglich der Umwandlung der deutschen Reichsbahn in eine Gesellschaft, war eine Hinzuziehung Deutschlands unvermeidlich. Auch mußte deshalb ein neuer Vertrag geschlossen werden, man konnte sich daher nicht auf eine einseitige Festsetzung durch die Repko. beschränken. Nur aus diesem formellen Grunde erfolgte der Abschluß eines neuen Vertrages. Im wesentlichen blieb es doch nur eine Abänderung der Zahlungsart, die schon die Repko. allein hätte vornehmen können. Es ist daher in dem Londoner Protokoll auch keine Außerkraftsetzung des Teiles VIII. des Versailler Vertrages zu sehen; dessen Bestimmungen sind so weit gefaßt, sehen ja nicht einmal eine bestimmte Reparationssumme vor, und fordern ja sogar die Aufstellung eines Zahlungsplanes, Art. 233. III., sodaß man nicht sagen kann, daß eine neue Willenseinigung der Parteien über dieselbe Materie vorliegt. Die Regelung des Dawesplanes weicht im Wesentlichen nicht vom Versailler Vertrag ab. Nur die Art und Weise der Zahlung ist von der im Versailler Vertrag vorgesehenen verschieden, sodaß in soweit nur eine neue Einigung und demgemäß Außerkraftsetzung der betreffenden Bestimmung des Versailler Vertrages vorliegt. Diese Ansicht wird auch bestätigt durch eine Rede des französischen Ministerpräsidenten Poincaré: „Unter keinen Umständen dürfe der Versailler Vertrag angetastet werden" [1]). Auch Dawes war dieser Ansicht[2]). Ebenso ist in Anlage 1. zum Londoner Protokoll betont, daß es sich um einen „Plan für die Erfüllung der Reparationsverpflichtungen" handelt. Es ist auch

1) angeführt bei Marhefka a.a.O., Seite 18.

2) Marhefka a.a.O., Seite 19.

betont, daß die Repko. in Ausübung der ihr durch den Versailler Vertrag übertragenen Rechte handelt. Der Dawesplan ist demnach nur ein Ausführungsvertrag des Versailler Vertrages[3]).

b) 1. Das Verhältnis von Dawesplan und Youngplan wurde ja schon oben kurz gestreift. Und es war festgestellt, daß der Dawesplan durch den Youngplan außer Kraft gesetzt ist. Dies wird bestätigt dadurch, daß der Youngplan versucht, Deutschland die Vorzüge dieses Planes gegenüber dem Dawesplan glaubhaft zu machen. Auch ist die Regelung des Youngplanes eine derart andere, daß sich eine materielle Unvereinbarkeit mit dem Dawesplan offensichtlich ergibt. Wenn Raab (S. 36. a.a.O.) als Gründe für eine Außerkraftsetzung des Dawesplanes die formelle und materielle Unvereinbarkeit angibt, so ist zu sagen, daß die Tatsache der Unvereinbarkeit nicht direkt der Grund zur Außerkraftsetzung ist, sondern daß diese nur auf den sogenannten mutuus dissensus[4]) schließen läßt. Auch die Gründe von Grimm[5]) haben in dieser Hinsicht Bedeutung.

2. Schwieriger ist es festzustellen, in welchem Verhältnis der Youngplan zum Versailler Vertrag steht. Es besteht eine Ansicht[6]), die besagt, daß mit Inkraftsetzung des neuen Planes „alle einschlägigen Bestimmungen des Versailler Vertrages" verschwanden. Die „neue Ordnung des Haager Abkommens trete an Stelle des Reparationssystems von Versailles". Das zeige sich darin, daß die Reparations-Kommission verschwunden sei; auch sei „das kommerzielle System des neuen Planes" mit dem „politisch-militärischen Reparationssystems von Versailles" unvereinbar. Den gegenteiligen Standpunkt nimmt Raab[7]) ein, der von einer Weitergeltung des Versailler Vertrages trotz Abschluß des Youngplanes ausgeht[8]), und eine Nichtanwendung des Versailler Vertrages nur wegen dessen Anfechtbarkeit annimmt. Auch Marhefka[9]) kommt zu dem Ergebnis, daß die Bestimmungen des Versailler Vertrages durch den Youngplan an und für sich nicht aufgehoben seien, vielmehr nimmt er gerade an, daß der Youngplan ein Ausführungsvertrag des Versailler Vertrages sei. — Um festzustellen, welcher Ansicht zuzustimmen ist, empfiehlt es sich, von der Theorie Marhefkas auszugehen. Sie scheint den Tatsachen nicht zu entsprechen, denn irgend ein direkter Zusammenhang mit dem Versailler Vertrag läßt sich hier nicht nachweisen, wie etwa beim Dawes-

3) so auch Marhefka a.a.O., Seite 21.
4) Anzilotti a.a.O., Seite 338.
5) DJZ. 32, Sp. 761 ff.
6) Grimm DJZ. 32, Seite 761.
7) Raab a.a.O., Seite 39.
8) ohne nähere Begründung.
9) Marhefka a.a.O., Seite 21. Im Anschluß an Marhefka auch Wert a.a.O., Seite 152.

plan, der, nach der geschilderten Entstehungsgeschichte, ein Ausführungsvertrag des Versailler Vertrages ist. Beim Youngplan wäre nur das anzuführen, daß die Delegierten zu der Sachverständigenkonferenz von der Repko. ernannt wurden[10]), sonst war Deutschland vollberechtigter Konferenzteilnehmer, wurde nicht bloß gehört wie beim Dawesplan und der Repko. Auch sprechen mehrere Textstellen des Youngplanes dafür, die auch Marhefka anführt: „vollständige und endgültige Lösung des Reparationsproblems", „wird das Werk des Dawesplanes fortgesetzt und vervollständigt." Auch die Tatsache, daß die Regelung des Dawesplanes nur eine vorübergehende sein sollte, spricht dafür. Aber auch der Einwand von Grimm, daß das kommerzielle System das politisch-militärische des Versailler Vertrages ausschließt, ist anzuerkennen. Allerdings erkennt Grimm in einem etwas späteren Aufsatz[11]) doch an, daß dem Youngplan doch noch manche Schwächen angehaftet hätten, die an Versailles erinnern. Die Lösung der scheinbaren Widersprüche ergibt sich aus folgendem.

c) Auch für die Feststellung des Verhältnisses von Youngplan und Versailler Vertrag ist davon auszugehen, daß ein Vertrag nur dann außer Kraft gesetzt ist, wenn eine gegenteilige Vereinbarung später zustande gekommen ist. Es ist also genau zu prüfen, was in späteren Verträgen dem Versailler Vertrag widerspricht, und zwar eingeschlossen der Youngplan. Unklarheiten bestehen hierüber bei Raab, der einmal betont[12]), daß gewisse Vorschriften des Youngplanes, die alte Verträge außer Kraft setzen, von der Gültigkeit des Neuen Planes abhängig seien; wenn dieser angefochten sei[13]), könne man sich nicht mehr auf diese Außerkraftsetzung berufen. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Wenn ein Vertrag nach einiger Zeit außer Kraft gesetzt wird, lebt der frühere Rechtszustand nicht wieder auf! Wenn der Vertrag ex tunc aufgelöst wäre, also die Wirkungen so wären, als ob er gar nicht bestanden hätte, wäre ja alle Zahlungen nach dem Youngplan wegen Mangel des Rechtsgrundes als ungerechtfertigte Bereicherung rückforderbar. Auch müßte ja dann der Dawespakt wieder aufleben, und es wäre inkonsequent von Raab, diesen wegen seiner materiellen Unvereinbarkeit mit dem Youngplan, für immer außer Kraft gesetzt anzusehen. Tatsächlich ist es aber so, daß ein Erlöschen von Verträgen ex nunc wirkt und ein Wiederaufleben von Verträgen, die durch den aufgehobenen außer Kraft gesetzt wurden, nicht eintritt.

10) s. Heinecke, Das Zustandekommen der neuen Reparations-Sachverständigen-Konferenz in Paris. Erschienen in: „Der Weg zur Freiheit" 9. Jahrg., Nr. 4, Seite 60 ff.

11) DJZ. 32. Vertrag von Lausanne, Sp. 963.

12) Raab a.a.O., Seite 46.

13) z. B. auf Grund der clausula rebus sic standibus.

Es ist also jetzt zu prüfen, inwieweit der Teil VIII. des Versailler Vertrages noch Gültigkeit hatte und hat. Die richtige Ansicht ist die, daß der Art. 231. des Versailler Vertrages als Schuldgrund noch in Kraft war, die Bestimmungen aber, die die Art und Weise der Schuldzahlung betreffen, teils durch den Dawespakt schon aufgehoben waren, teils — und das sind die meisten — erst durch den Youngplan außer Kraft gesetzt wurden. Diese Ansicht, die der von Marhefka nahe steht, klärt alle Widersprüche auf. Grimm hat Recht, wenn er von der Unvereinbarkeit des Reparations „Systems" von Versailles mit dem des Youngplanes redet. Das System, wie gezahlt werden sollte, war im Youngplan anders als im Versailler Vertrag; daher sind auch die meisten diesbezüglichen Bestimmungen, z. B. die über die Repko., ungültig. Jedoch die Tatsache, daß Deutschland überhaupt etwas zahlen mußte, war vom Youngplan ganz selbstverständlich hingenommen, ja von dieser Selbstverständlichkeit ging er aus, er spricht ja auch immerfort von den Reparationsverpflichtungen. Man kann das an vielen Stellen des Youngplanes beweisen, die man nicht alle aufzählen kann. Besonders sind hier die Stellen zu bezeichnen, die Marhefka für seine Ansicht anführt und die in diesem Sinne zu verstehen sind. So aufgefaßt, ist auch der Youngplan „Ausführungsvertrag des Versailler Vertrages"; nicht etwa im Sinne einer direkten Ausführung von Bestimmungen des Versailler Vertrages, die sehr zweifelhaft ist — s. o. der wenig enge Zusammenhang mit dem Versailler Vertrag; auch setzt der Youngplan die ganzen Bestimmungen über die Repko. außer Kraft, stimmt also in erheblichem Maße nicht mit ihm überein! — sondern im Sinne einer Abmachung über die Art und Weise der Zahlung und Höhe einer Schuld, die dem Grunde nach feststeht. Auch die Tatsache, daß sich im Youngplan selbständige Schuldverschreibungen des Reiches und der Reichsbahn finden, kann diese Ansicht nicht entkräften. Diese Schuldverschreibungen haben lediglich die Bedeutung einer Novation eines abstrakten Schuldanerkenntnisses, das selbst nach Zivilrecht wegen ungerechtfertigter Bereicherung rückforderbar ist, wenn ihm keine andere Forderung zu Grunde liegt. Doch ist es hier genügend zum Ausdruck gekommen, daß es sich um die Regelung der sich aus dem Kriege ergebenden Verpflichtungen handelt. Der Art. 231 des Versailler Vertrages ist demnach der Schuldgrund für die Zahlungen aus dem Youngplan. Dies ist die juristische und genaue Fassung der etwas unklaren Formulierung von Marhefka.

d) Wenn man nun nachweist, daß der Schuldgrund hinfällig ist, ist es klar, daß damit auch Abmachungen über deren Höhe und Art und Weise hinfällig sind. Um die Unhaltbarkeit des Schuldgrundes darzutun, ist man zwei Wege gegangen:

1. die Rechtswidrigkeit des ganzen Versailler Vertrages und damit die des Art. 231 nachzuweisen, und

2. Gründe anzuführen, die sich speziell gegen die Gültigkeit des Art. 231, den sog. Kriegsschuldartikel, richten.

Zunächst sind die Gründe zu behandeln, die sich gegen die Gültigkeit des ganzen Versailler Vertrages richten.

Die verschiedenen Ansichten gehen im einzelnen oft auseinander, haben aber alle das eine gemeinsam, daß sie in irgendeiner Weise auf das Verhältnis des Versailler Vertrages zu dem Notenwechsel zwischen Wilson und der Reichsregierung eingehen, in dem die sog. Wilsonschen Punkte vereinbart wurden. Überhaupt ist über diese Frage eine umfangreiche Literatur entstanden.

1. Zunächst wird darauf hingewiesen, daß durch den Wilsonschen Notenwechsel ein Vorvertrag zustande gekommen sei[14]), und der Versailler Vertrag sei insofern rechtswidrig, als er den Wilsonschen Punkten nicht entspreche. Voraussetzung dazu wäre, daß durch den Notenwechsel eine völkerrechtlich verbindliche Abmachung zustande gekommen ist. Hier zeigt sich nun ein großer Mangel, nämlich, daß hier keine formelle Vereinbarung vorliegt, sondern nur ein Notenwechsel und daß hier die im allgemeinen zur Gültigkeit von Verträgen nötige Ratifikation fehlt[15]). Die deutsche Wissenschaft hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß hier eine rechtlich wirksame Bindung vorliegt. Der Notenwechsel wird allgemein als Vorvertrag zum Friedensvertrag, als pactum de contrahendo angesehen. Ein richtiger Präliminar-Friedensvertrag[16]) liegt deswegen nicht vor, weil die Friedensklausel fehlt. Der Ausdruck Vorfriedensvertrag ist deshalb unrichtig. Die Frage der mangelnden Ratifikation wird so gelöst, daß diese nicht nötig sein soll, weil „die näheren Umstände keinen Zweifel gelassen hätten, daß eine beiderseitige Bindung ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten erfolgen soll" [17]). Manche nehmen Ratifikation durch konkludente Handlung an[18]). Jedoch ist nach der herrschenden Völkerrechtsmeinung nicht immer eine Ratifikation nötig, sondern die Verbindlichkeit bei bloßem Notenaustausch wird zugegeben. Hold-Ferneck und Anzilotti[19]) sagen, es bestehe eine feste völkerrechtliche Praxis. Die Konstruktion einer Ratifikation durch konkludente Handlung ist daher gar nicht einmal nötig. Besonders deswegen scheint es möglich, von einem Gelten der Wilsonschen Punkte zu reden, weil die Gegner diese immer als maßgebend anerkannt haben

14) bes. Zitelmann, die Gültigkeit des Versailler Vertrages, in D.J.Z. 23. S. 6. Strupp, Friedensvertrag, Reparationen, Völkerbund. in Handelshochschule, Ergänzungsband III, Seite 335. Schlüter, die V.J.Z. 1932.
15) Darauf weist Kraus, a.a.O., Seite 423.
16) Sering, Deutschland unter dem Dawesplan. 1928. S. 1. Raab, a.a.O., Seite 40.
17) Beheim, a.a.O., Seite 72.
18) Deulike, Ostpreußen und der polnische Korridor, Seite 49.
19) Hold-Ferneck, a.a.O., Seite 162. Anzilotti, a.a.O., Seite 284.

und stets versucht haben, die Vereinbarkeit des Versailler Vertrages mit den Punkten nachzuweisen. Der Wille, daß diese 14 Punkte maßgebende Rechtsnormen seien, ist wenigstens offiziell dagewesen und nachzuweisen, und die Verhandlungen haben auch tatsächlich auf dieser Grundlage aufgebaut. Die Unvereinbarkeit des Versailler Vertrages mit den 14 Punkten ist nun klar nachzuweisen[20]) und anerkannt. In Verbindung mit der Tatsache, daß die Unterschrift unter den Versailler Vertrag erzwungen ist, wird gesagt, daß der Versailler Vertrag, soweit er den Wilsonpunkten widerspricht, rechtswidrig ist[21]). Dem ist aber folgendes entgegen zu halten, daß eine Bindung an Vorverträge dann nicht eintritt, wenn alle beide Parteien damit einverstanden sind, also Deutschland den Versailler Vertrag unterschrieben hat. Und dann ist noch zu betonen, daß im allgemeinen ungünstige Friedensverträge immer aufgezwungen sind; nach dem geltenden Völkerrecht war auch der Zwang als Mittel zur Durchsetzung erlaubt[22]). Fraglich ist es jedoch, ob in diesem Fall der Zwang durch den Vorvertrag nicht ausgeschlossen war, und das wird anzunehmen sein (Keynes, a.a.O. S. 114[23]). Das sagen auch die Ausdrücke „Rechtsfrieden" usw. Es ist also tatsächlich die Unterschrift rechtswidrig erzwungen worden. — Aber auch auf einem anderen Wege kommt man zu dem Ergebnis, auch ohne Eingehen auf die Frage der fehlenden Ratifikation[24]). Und zwar ist hier eine Anfechtung wegen Betrugs gegeben. Nämlich dadurch, daß die Alliierten Deutschland glauben machten, sie würden den Frieden auf der Grundlage der Wilsonpunkte abschließen, haben sie die Entwaffnung und den Waffenstillstand erreicht und haben dann, unter Ausnutzung dieser Lage, einen mit den Wilsonschen Punkten nicht übereinstimmenden Frieden erreicht, sodaß sich auf diese Weise die Rechtswidrigkeit des Versailler Vertrages ergibt.

Es ist nun zu prüfen, ob es einer besonderen Anfechtung bedarf. Dagegen ist Benheim, mit der Begründung, daß die Übernahme von Bürgerlich-rechtlichen Begriffen in das Völkerrecht unstatthaft sei. Dazu ist zu sagen, es ist jedenfalls nirgends vorgeschrieben, daß eine besondere förmliche Anfechtungserklärung nicht zu fordern sein wird, es ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Normen des Versailler Vertrages in weitem Maße Tatsachen geschaffen haben und Grundlagen der Rechtsbeziehungen seit dem

20) bes. Kraus: Die Wilson-Punkte, Seite 27 ff.
21) Kraus, Wilsonpunkte, Seite 27.
Marhefka, a.a.O., Seite 13.
22) Beheim macht den Versuch, nachzuweisen, daß ein Zwang bei Friedensverträgen mit dem Wesen einer Völkerrechtsordnung unvereinbar ist. Tatsachen sprechen dagegen. Es wäre unsinnig, alte Friedensverträge des ausgeübten Zwanges wegen als rechtsunwirksam zu bezeichnen, trotzdem sie tatsächlich ausgeführt worden sind.
23) und die gesamte deutsche Literatur. Siehe Hold-Ferneck a.a.O., S. 152.
24) Gjelsoik, DJZ. 22, Seite 641. Meurer, a.a.O., Seite 44.

Kriege gewesen sind. Dies alles als rechtlich irrelevant zu bezeichnen, hieße sich der praktischen Wirklichkeit verschließen. Es ist eine Frage der praktischen Politik, wann man sich der Möglichkeit bedient, von der Rechtswidrigkeit Gebrauch zu machen. Es wird jedenfalls immer festzustellen sein, daß ein Abgehen von dem Vertrag erst zu dem bestimmten Zeitpunkt stattgefunden hat, sodaß man darin die stillschweigende Erklärung sehen kann, sich nicht mehr an den Vertrag halten zu wollen. Oft sogar, z. B. bei zu erbringenden Leistungen wird es nicht zu umgehen sein, dem Vertragspartner anzuzeigen, daß man sich nicht mehr an den Vertrag halten will. Vorher muß man aber doch wohl von einer Gültigkeit des Vertrages reden, um die Folgerung zu vermeiden, daß sich das Völkerrecht abseits der Wirklichkeit bewegt. Vor allem empfiehlt es sich deswegen eine vorläufige Gültigkeit anzunehmen, weil die Möglichkeit besteht, daß die Fehlerhaftigkeit nicht geltend gemacht wird. Auch wird man eine Berufung auf die Fehlerhaftigkeit bei allzu langem Warten ausschließen müssen, auch hier würde die rechtliche Konstruktion bei einer ursprünglichen Nichtigkeit schwierig sein. Es ist also festzustellen, daß der Versailler Vertrag so lange gilt, bis eine gegenteilige Absicht bei den Vertragspartnern zu erkennen ist[25]).

2. Weiterhin wären die Einwendungen zu prüfen, die sich speziell gegen den Art. 231 des Versailler Vertrages richten. Es geht hier vor allem um die im Nebensatz eingefügte Bemerkung, daß Deutschland für alle Verluste und Schäden des Krieges verantwortlich sei, weil es durch seinen Angriff den Alliierten den Krieg aufgezwungen habe. Dieser Nebensatz soll die Bedeutung haben, daß beim Nachweis seiner Unrichtigkeit die Verpflichtung Deutschlands wegfalle, da er den Grund enthalte, der hier Vertragsinhalt sei und als Bedingung wirke. Manche sehen darin sogar den Grund für den gesamten Versailler Vertrag[26]), der deswegen insgesamt anfechtbar sei. Die Ansichten, welche rechtliche Bedeutung der Art. 231 für die Reparationen hat, sind auch in Deutschland nicht einheitlich. Die Ansicht, daß Art. 231 die Kriegsschuld Deutschlands und den rechtlichen Grund für die Reparationen enthalte, ist zuerst von den Vätern des Versailler Vertrages ausgesprochen worden, um die Zahlung von über die Wilsonschen Vereinbarungen hinausgehenden Summen zu rechtfertigen. Poincaré erklärte: „Die Tatsache, daß Deutschland die Schuld am Kriege trägt, ist die rechtliche Grundlage für die Entscheidungen in Versailles". Und Lloyd George: „Für die Alliierten ist die deutsche Verantwortlichkeit für den Krieg grundlegend. Sie ist die Basis auf der das Gebäude des Vertrages errichtet worden ist". Wie großen Wert man auf diesen

---

25) so auch Hold-Ferneck, a.a.O., Seite 174.
26) Kriegsschuld und Reparationen. in: Berl. Monatsheft, Jahrgang 7, Heft II, Seite 132.
Delbrück, Der Friede von Versailles 1930, Seite 17.

Artikel legte, zeigt auch die Tatsache, daß man besonders an diesem Artikel gegenüber deutschen Einwendungen festhielt und die Unterschrift erzwang. Nachdem jetzt immer mehr die Unhaltbarkeit der Kriegsschuldlüge anerkannt wird. — Die Frage nach der Kriegsschuld soll hier nicht geprüft werden. Die These von Deutschlands Alleinschuld ist jedenfalls heute selbst im Ausland nicht mehr aufrecht zu erhalten. Man kann daher ohne weiteres annehmen, daß die Behauptung von der Kriegsschuld Deutschlands der Wahrheit nicht entspricht[27]) — wird der Versuch gemacht, die Reparationszahlungen als davon unabhängig hinzustellen. Vor allem behauptet man, Art. 231 enthalte gar nicht die Anerkennung der Kriegsschuld, sondern stelle auf die Verursachung ab[28]), oder Art. 231 sei bürgerlich-rechtlich zu verstehen[29]). Dem gegenüber aber hat Kraus[30]) unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte festgestellt, daß es sich doch in Art. 231 um die Feststellung der Schuld (im Sinne von Vorsatz oder Fahrlässigkeit) am Kriege handele. Und daß diese Schuldfeststellung die rechtliche Grundlage der Reparationsverpflichtungen bedeutet, wird allgemein angenommen. Besonders sind zu nennen Zitelmann[31]) und Klein[32]). Beheim glaubt, daß durch Art. 231 die alte Lehre vom „ungerechten Krieg" wieder neu aufgenommen sei, wonach der zu zahlen hatte, der ungerecht angegriffen hatte. Abgesehen von den Aussprüchen Poincarés und Georges spricht für diese Theorie vor allem, daß in Friedensverträgen im allgemeinen, und zwischen diesen so nüchternjuristischen Artikeln des Versailler Vertrages sicher keine moralischen Verurteilungen stehen. Anderer Ansicht ist Partsch[33]); jedoch stammen dessen Ausführungen noch aus den ersten Zeiten nach dem Abschluß des Versailler Vertrages. Neuerdings wird diese Ansicht wieder vertreten von Hold-Ferneck[34]), der diesen Nebensatz in Art. 231 für eine bloße moralische Rechtfertigung der Gläubigermächte hält. Doch ist nach den oben angegebenen Gründen nicht zu

27) Literatur über die Kriegsschuldfrage unübersehbar. S. Wegerer, Die Widerlegung der Versailler Kriegsschuldthese 1928. Von französischer Seite ist die These von Deutschlands Alleinschuld aufgegeben in dem Aufsatz der beiden Gelehrten Bloch und Renonvin von der Sorbonne. Wegerer, Das Ausland urteilt 1929.

28) Binkley und Mahr, Frankfurter Zeitung v. 28. II. 1926. Bloch, Berl. Monatsheft Jahrg. 9, Nr. 12, Seite 1183.

29) Gide, Zeitschrift für Politik XII, Heft 4, Seite 290.

30) Kraus, Friedensverträge, Seite 425.

31) Zitelmann, DJZ. 23. Seite 7.

32) Klein, Königsberger Allgem. Zeitung vom 28. 12. 23. Marhefka, a.a.O., Seite 36. Klotz, Responsabilite financiere et morale. zit. im Berl. Monatsheft, Jahrg. 10, Nr. 6, Seite 587. Schönborn, Enthält der Art. 231 des Versailler Vertrages ein Urteil über die Verantwortung Deutschlands am Kriege? Berl. Monatsheft, Jahrg. 10, Nr. 8, Seite 736.

33) Partsch, Die allgemeine Verantwortlichkeit des Reiches nach Art. 231 des Friedensvertrages als Haftungsgrund. DJZ. 22, Seite 232 ff.

34) Hold-Ferneck, Völkerrecht II, Seite 191.

zweifeln, daß der Nebensatz in Art. 231 die Bedeutung hat, daß es sich um den rechtlichen Grund für die Zahlungspflicht Deutschlands handelt, sodaß, wenn sich dessen Unrichtigkeit herausstellt, die Zahlungsverpflichtung entfällt. Infolgedessen ist es möglich den Art. 231 und damit den Youngplan anzufechten.

§ 4. Der Youngplan und der Lausanner Vertrag.

Es ist noch zu prüfen, inwieweit die Verhandlungen, die über den Lausanner Vertrag stattfanden, den Youngplan beeinflußt haben.

a) 1. Als es klar wurde, daß die Weltwirtschaftslage sich immer mehr verschlechterte und diese Verschlechterung auch auf die Gläubigerländer Deutschlands übergriff, vor allem die Arbeitslosigkeit in Amerika immer mehr zunahm, hofften die U.S.A. die Aufnahmefähigkeit der europäischen Staaten für ihre Produkte dadurch zu heben, daß sie für ein Jahr auf die an sie zu leistenden Zahlungen Deutschlands und der Alliierten verzichteten. Auch Frankreich und England sollten auf die Zahlungen Deutschlands verzichten. Diese Regelung wurde im Londoner Protokoll vom August 1931 vereinbart.

2. Der Hoover-Plan hatte nicht die Wirkung, die man von ihm erhoffte. Vor allem in Deutschland gingen die Vorräte an ausländischen Zahlungsmitteln durch Kündigung ausländischer Kredite sehr zurück, sodaß eine Transferierung der Zahlungen unmöglich schien. Ein eingesetzter Ausschuß betonte in seinem Bericht (Layton-Bericht), daß auch in anderen Ländern ein Interesse an der wirtschaftlichen Erholung Deutschlands bestünde, und daß die Auslandsverschuldung Deutschlands nicht tragbar sei. Der gemäß dem neuen Plan eingesetzte „Beratende Sonderausschuß" — Deutschland hatte ein Moratorium erklärt — betonte die Notwendigkeit einer Regelung außerhalb des Youngplanes. Eine Konferenz in Lausanne beschloß auch die Streichung der Kriegsschulden bis auf einen kleinen Rest. Das Abkommen wurde am 9. VII. 1932 unterzeichnet. In einer Anlage[1]) wurde das Hoover-Moratorium verlängert bis das Lausanner Abkommen durch Ratifiaktion in Kraft treten würde oder bis eine der Vertragsmächte „anzeigt, daß sie beschlossen hat, nicht zu ratifizieren".

3. In einem besonderen Abkommen außerhalb des Youngplanes haben die Gläubigermächte vereinbart nicht zu ratifizieren, bevor sie „selbst eine befriedigende Regelung mit ihren eigenen Gläubigern erzielt haben. Falls das nicht einträte, würde die rechtliche Stellung aller interessierten Regierungen wieder die

---

1) Anlage II.

gleiche wie vor dem Hoovermoratorium werden." „In diesem Fall würde der Youngplan wieder in Kraft treten, der ja noch in Kraft steht" [2]). Hinsichtlich dieser Frage war aber in Anlage I nur gesagt, daß die Regierungen anerkennen, „daß die Rechtsgültigkeit des Haager Abkommens vom 20. I. 32 nicht zur Erörterung steht", also weder zugegeben noch abgestritten war. Auch eine Äußerung des Vorsitzenden der Lausanner Konferenz ist hier anzuführen, der auf die Frage des deutschen Reichskanzlers von Papen versicherte, daß der Youngplan nicht wieder in Kraft treten werde, sondern eine neue Konferenz einberufen werde.

b) Was ist nun aus diesen Vorgängen für die Geltung des Youngplanes zu schließen?

1. Daß der Youngplan an und für sich noch galt, ist anzunehmen (siehe die in § 5—7 folgenden Ausführungen), obwohl die Ausdrucksweise „daß die Rechtsgültigkeit des Haager Abkommens nicht zur Erörterung steht" — sicher absichtlich — sehr vorsichtig ist. Die Zahlungsunfähigkeit Deutschlands stand fest. Wie noch dargelegt werden soll, hatte Deutschland einen Rechtsanspruch auf Befreiung vom Youngplan und hat ihn noch jetzt. Und mit dieser Einschränkung kann man sagen, daß der Youngplan galt.

2. Eine Außerkraftsetzung des Youngplanes durch Abschluß eines neuen, die gleiche Materie regelnden Vertrages liegt ganz sicher nicht vor, da der alte Vertrag immer erst dann außer Kraft gesetzt wird, wenn der neue wirklich zur Geltung gelangt. Da aber bis jetzt eine Ratifikation nicht erfolgt ist, ist von einer Geltung des Lausanner Vertrages nicht die Rede. Zwar gibt es auch Verträge, die zu ihrer Gültigkeit der Ratifikation nicht bedürfen, jedoch ist ein solcher formloser Vertrag hier nicht anzunehmen, da ausdrücklich Wert auf die Ratifikation gelegt wird.

3. Es ist nun festzustellen, welche Wirkung es auf das Abänderungsverbot des Reichsbahngesetzes hat, daß der Youngplan zwar an und für sich noch gilt, die Zahlungen aber vorläufig gestundet sind. Wie oben ausgeführt, hat diese Bindung ja nur den Zweck, die Reparationszahlungen zu sichern. Wenn keine Zahlungen geleistet zu werden brauchen, so ist nach der obigen Feststellung auch diese Bindung hinfällig. Jedoch bei einer Stundung der Zahlungen nur für kurze Zeit ist eine gleichzeitige Entbindung von der Verpflichtung, das Reichsbahngesetz nicht abzuändern, nicht anzunehmen. An und für sich stünde ja, dem Grundgedanken dieser Vorschrift nach, eine Abänderung des Reichsbahngesetzes für die Dauer des Moratoriums nichts im Wege, doch sind gerade die verbotenen Änderungen kaum für kurze Zeit durchführbar, besonders eine Aufhebung des selbständigen Charakters der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Auch im Wortlaut des Moratoriums ist nichts der-

2) Strupp, Der Vertrag von Lausanne, Seite 42.

artiges erwähnt, und diese Verpflichtung soll ja auch gerade so lange dauern, bis alle Raten gezahlt sind. Von einer Entbindung von diesem Verbot für die Dauer des Moratoriums kann man daher, soweit nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist, nicht ausgehen.

c) 1. Noch eine andere Tatsache ist aber zu beachten. Das Lausanner Abkommen ist am 20. I. 32 geschlossen. Jetzt nach fast 3 Jahren sind noch keine Schritte erfolgt, die darauf hindeuten, daß der Lausanner Vertrag ratifiziert werden soll, denn Verhandlungen zwischen England und Frankreich mit Amerika haben offenbar noch nicht stattgefunden; und auch von einer Anzeige, daß der Lausanner Vertrag nicht ratifiziert werden soll, ist nichts beabsichtigt, soweit man das Schweigen der Weltpresse über diese Frage dahin auslegen darf. Überhaupt ist das ganze Problem der Reparationen vollkommen aus dem Gesichtskreis der Presse getreten. Man muß sich hier fragen, ob dadurch nicht ein neuer Zustand geschaffen ist, bzw. sich in Zukunft herausbilden kann. Nämlich aus folgenden Erwägungen heraus: zwar ist eine vorläufige Regelung der Reparationsfrage erfolgt, mit der auch die tatsächliche Lage übereinstimmt, jedoch ist zu beachten, daß diese Regelung nur vorübergehend gedacht war, bis es feststand, ob sich England und Frankreich mit Amerika einigen. Diese Regelung scheint sich nun aber doch auf längere Zeit zu erstrecken und es liegt nahe, daß diese Sachlage, daß Deutschland nicht zahlt, und England und Frankreich ihrerseits auch nicht, bald als gewohnheitsrechtlicher Zustand anzusehen ist, sodaß man eine Anzeige, daß nicht ratifiziert wird, wie auch die Ratifikation des Lausanner Vertrages als stillschweigend ausgeschlossen ansieht. Begünstigt wird diese Entwicklung durch die politischen Verhältnisse, daß die Forderung von Zahlungen nach dem Youngplan, wie es offenbar im Gentleman-Abkommen vorgesehen ist, wie auch von Restzahlungen, die der Lausanner Vertrag vorsieht, durch die Stärkung der Stellung Deutschlands heut als unklug erscheint. Dann wird die Entwicklung dadurch gefördert, daß man ja mit einem Beibehalten der jetzigen Zustände zu demselben Ergebnis kommt, wie mit dem Lausanner Vertrag. Diese Scheu vor offiziellen diplomatischen Akten, wo doch bloß Deutschland Zugeständnisse gemacht werden müssen, also Ansprüche aufgegeben werden, die noch dazu bloß den jetzigen Zustand vertraglich festlegen, erscheint besonders deswegen verständlich, weil sich keine Regierung der Gläubigerstaaten innenpolitisch einen Vorwurf von nationalistischen Kreisen machen lassen will.

2. Es ist aber noch zu prüfen, ob sich ein solches Gewohnheitsrecht entgegen den vertraglichen Bestimmungen bilden kann, also ein Gewohnheitsrecht der Art, daß der Youngplan und die Reparationszahlungen überhaupt aufgehoben sind. Dies ist zu bejahen und ergibt sich aus der grundsätzlichen Gleichstellung von Gewohnheits-

recht und Vertragsrecht als Rechtsquellen des Völkerrechts. So Hold-Ferneck[3]), der ausdrücklich betont, daß ein Vertrag auch durch gegenteilige Übung erlöschen kann. Ebenso Ullmann[4]) und Despagnet[5]), der zwar die Vorzüge des Vertragsrechtes hervorhebt, aber doch die Möglichkeit einer Abänderung des Vertragsrechtes durch Gewohnheitsrecht zugibt. Auch das Reichsgericht erkennt die stillschweigende Auflösung eines Staats-Vertrages durch Gewohnheitsrecht an[6]). Eine eigenartige Konstruktion gibt Fauchille[7]), der eine befreiende Verjährung von Ansprüchen anerkennt. Fauchille verweist auch auf Rivier, der eine Verjährung von Ansprüchen zwar grundsätzlich ablehnt, sie aber doch unter Umständen zugibt. Es könne nämlich so betrachtet werden, als hätte eine Macht auf ihre Rechte verzichtet, wenn sie sie während eines gewissen Zeitraumes geltend zu machen versäumt. Einen bestimmten Zeitraum geben sie nicht an. Fauchille hält 6 Jahre für ausreichend.

3. Hier liegt ja nun ein so langer Zeitraum noch nicht vor, und auch, wenn man zu dem Schluß kommt, daß die Bindung an bestimmte Zeiten nicht dem Wesen der Entstehung von völkerrechtlichen Normen entspricht, ist doch der Zeitraum von 3 Jahren zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes der Art, daß die Ansprüche aus dem Vertrag wegen Nichtausübung erloschen sind, etwas kurz, auch wenn man berücksichtigt, daß die Zeit ganz nach der Lage des Einzelfalls verschieden bemessen werden muß. Und eine Konstruktion als Verjährung würde noch deswegen Schwierigkeiten begegnen, weil ja hier eine Stundung vorliegt, die ja nach allgemeinen Grundsätzen den Lauf der Verjährung unterbricht[8]). Vor allem lassen sich die bisherigen Vorgänge alle erklären und rechtfertigen, ohne daß man zu der Konstruktion eines solchen Gewohnheitsrechtes genötigt ist.

4. Aus dieser Ablehnung eines Gewohnheitsrechtes ergibt sich die Feststellung, daß man von einem Erlöschen des Abänderungsverbotes des Reichsbahngesetzes auch noch nicht reden kann. Es ist aber dabei immer davon auszugehen, daß die Bildung eines solchen Gewohnheitsrechtes durchaus möglich ist. Und es könnte auch eine widerspruchslos vorgenommene, eigentlich verbotswidrige Änderung gerade ein Indiz dafür sein, daß ein solches Gewohnheitsrecht entstanden ist, sodaß man dann umgekehrt von einem Abgehen von einer Sicherung für Youngplan-Zahlungen auf eine Außerkraftsetzung der ganzen Zahlungsverpflichtung schließen könnte. Andererseits ist aber doch wieder die zwingende Änderung der Stellung

3) Hold-Ferneck, II. a.a.O., Seite 182.
4) Ullmann, a.a.O., Seite 43.
5) Despagnet, a.a.O., Seite 67 ff.
6) RGZ. III. 40.
7) a.a.O., Seite 66/67.
8) § 202 BGB.

Deutschlands in der Welt zu berücksichtigen, die die Annahme, daß Deutschland noch Reparationszahlungen zu leisten haben sollte, als sehr weltfremd erscheinen läßt. Politisch gesehen ist nicht damit zu rechnen, daß jemals von einer Zahlungsverpflichtung Deutschlands die Rede sein wird. Immerhin ist die Möglichkeit gegeben, daß in einem gegebenen Augenblick die alten Ansprüche hervorgehol werden.

Als Ergebnis ist demnach festzustellen, daß es zweifelhaft ist ob sich heute schon ein solches Gewohnheitsrecht gebildet hat. Alle Anzeichen sprechen dafür. Jedoch bei genauer Untersuchung de neueren Verträge und Verhandlungen ist auch niemals davon di Rede, daß die alten Ansprüche aufgehoben sind; es ist daher nötig zu prüfen, inwieweit Deutschland berechtigt ist ohne Berufung au Verjährung, eine Befreiung von den Reparations-Lasten zu ver langen, falls doch das jetzt geltende Moratorium zum Ablauf kommt

2. Kapitel:

Gründe nur aus dem Youngplan.

Vorbemerkung.

In diesem Abschnitt sollen Gründe geprüft werden, die Deutsch land die Möglichkeit geben, sich von dem Youngplan zu befreien Zwar haben diese Betrachtungen durch die Lausanner Verhand lungen einen großen Teil ihres Wertes verloren, jedoch ist, ab gesehen von der eben dargelegten, immerhin noch bestehender Möglichkeit einer praktischen Anwendung, die Prüfung diese Gründe für eine theoretische Untersuchung der Rechtslage un erläßlich.

§ 5. Die Unmöglichkeit der Leistung.

Von den Gründen, die gegen eine rechtmäßige Geltung des Youngplanes sprechen, wird zunächst die Unmöglichkeit der Leistung geltend gemacht.

a) Es ist daher zunächst zu prüfen, inwieweit von dem Völker recht ein Einfluß der Unmöglichkeit anerkannt ist. Die meisten Völkerrechtslehrer erkennen die Unmöglichkeit der Leistung als Endigungsgrund von Verträgen an, jedoch mit Abweichungen. In der älteren Literatur ist meist nur erwähnt, daß bei Untergang des Vertragsgegenstandes ein Erlöschen des Vertrages eintritt, so be Ullmann[1]), Heffter[2]) und Despagnet[3]). Diese Be schränkung auf den Untergang des Gegenstandes ist schon etwas er

1) Ullmann, a.a.O., Seite 284.
2) Heffter, a.a.O., Seite 198.
3) Despagnet, a.a.O., Seite 486.

weitert bei Oppenheim[4]), der lediglich fordert, daß die Ausführung des Vertrages unmöglich wird. Auch Fauchille[5]) erkennt neben der tatsächlichen Unmöglichkeit die rechtliche an, ist aber bei der Auslegung der tatsächlichen Unmöglichkeit sehr streng, indem er die tatsächliche Unmöglichkeit von der bloßen Schwierigkeit abgegrenzt haben will. Eine freiere Auslegung der Unmöglichkeit lassen erst die Formulierungen von Hold-Ferneck[6]) und Liszt[7]) zu, bei denen die ganze Lehre von der Unmöglichkeit unter den Gesichtspunkt von Treu und Glauben, bzw. der Unzumutbarkeit und der Grundsätze der allgemeinen Rechtslehre gestellt wird, also auch eine Heranziehung des bürgerlichen Rechtes gestattet, wo die Lehre von der Unmöglichkeit schärfer herausgearbeitet ist. Insbesondere ist dort der Begriff der wirtschaftlichen Unmöglichkeit und der Überobligationsmäßigen Schwierigkeit entwickelt worden. Die richtige Formulierung dürfte sich bei Anzilotti[8]) finden, da sie eine Berücksichtigung aller dieser Grundsätze gestattet und auch nicht einer Willkür des ungern leistenden Schuldners Tür und Tor öffnet. Er sagt „Unmöglichkeit liegt dann vor, wenn ihr Vorliegen von den Parteien anerkannt und auf sonstige Weise festgestellt ist." Oft wird auch nicht gerade Anerkennung durch die Parteien, so doch Rücktritt gefordert, um die Berufung auf Unmöglichkeit kenntlich zu machen. Solange man Unmöglichkeit auf den Untergang der Sache beschränkte, war die Unmöglichkeit ja klar feststellbar, doch mit der Ausdehnung des Begriffes ist eine offizielle Berufung darauf doch erforderlich zur Klarstellung der Rechtslage. Es empfiehlt sich diese Formulierung unter Berücksichtigung der Unmöglichkeitsbegriffe von Liszt und Fleischmann der weiteren Betrachtung zu Grunde zu legen. Von einigen wird nun auch gefordert, daß die Unmöglichkeit unverschuldet sein muß, um befreiend zu wirken (Despagnet[9]) und Heffter[10]). Dies mag auch anerkannt sein. Bei nur vorübergehender Unmöglichkeit wird auch nur zeitweise Leistungshemmung anzunehmen sein (Anzilotti).

b) Es ist nun festzustellen, was sich bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt. Vor allem ist zu prüfen, ob sich eine tatsächliche Unterlage in den deutschen Verhältnissen findet, um von einer Unmöglichkeit reden zu können. Diese ist gegeben.

1. Es ist allgemein anerkannt, daß eine Bezahlung von internationalen Schulden nur bei einer aktiven Zahlungsbilanz möglich ist, um so die Transferierung in ausländischen Währungen zu sichern. Um eine sichere Aufbringung der nach dem Youngplan zu

4) Oppenheim, a.a.O., Seite 554.
5) Fauchille, a.a.O., Seite 378.
6) a.a.O., Seite 180.
7) a.a.O., Seite 201.
8) Anzilotti, a.a.O., Seite 343.
9) a.a.O., Seite 486.
10) a.a.O., Seite 198.

leistenden Zahlungen zu ermöglichen, müßte demnach die Zahlungsbilanz einschließlich den Reparationszahlungen mindestens ausgeglichen sein. Nach den Feststellungen des statistischen Reichsamtes[11]) wäre in den Jahren 1932—1945 allein an Zinsen für private Anleihen, die anerkanntermaßen den politischen Schulden vorgehen, 1 570 000 000 zu zahlen. Dazu kämen Zahlungen nach dem Youngplan von 1,0 –2,1 Milliarde jährlich. Ein Ausfuhrüberschuß in der Höhe von 3,5 Milliarden ist aber nie erzielt worden. Und der Ausfuhrüberschuß hat in der letzten Zeit in derartigem Maße abgenommen, daß an eine Aufbringung von 3,5 Milliarden gar nicht zu denken ist. Eine Deckung durch neue Anleihen könnte auch nur auf kurze Zeit helfen, bis der Zinsendienst für die Anleihen erheblich anwächst. Auch die Bestände an Gold und Devisen sind bis auf ein Minimum zusammengeschmolzen.

2. Abgesehen von der Unmöglichkeit der Transferierung ist auch noch zu berücksichtigen, daß ja die Zahlungen zunächst auch in deutscher Währung aufgebracht werden müssen, ohne durch allzu große Kredite der Reichsbank die Stabilität der Währung zu gefährden. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß ein dauernder Abzug so großer Summen vom produktiven Kapital, zu schweren Störungen der Volkswirtschaft und damit auch zu einer Unmöglichkeit der inneren Aufbringung führen würde.

3. Diese Ergebnisse sind von Kommissionen, die die wirtschaftliche Lage zu untersuchen hatten, bestätigt worden. Und zwar durch den Layton-Bericht und den Basler Bericht des beratenden Sonderausschusses. So sagt der Basler Sachverständigenbericht vom 23. 12. 1931: „Es liegt klar zutage, daß Deutschlands Lage ihm die Fortsetzung politischer Zahlungen unmöglich macht", und an anderer Stelle: „Das Ausmaß der Krise übersteigt unzweifelhaft die ‚verhältnismäßig kurze Depression', die der Youngplan ins Auge faßt."

c) 1. Es ist jetzt auf Grund der bisherigen Feststellungen zu prüfen, welchen Einfluß dies auf die Geltung des Youngplanes hat. Raab[12]) ist der Ansicht, daß „der Nachweis der wirtschaftlichen Unmöglichkeit für sich wohl kaum die Ansprüche der Gläubiger als solche beseitigen" würde. Demgegenüber betont Grimm[13]), daß „die Unmöglichkeit der Leistung auch als ein selbständiger Befreiungsgrund geltend gemacht werden kann."

2. Dazu ist zu sagen, daß die materiellen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Unmöglichkeit zweifellos vorliegen, wenn man, wie es allerdings von den älteren Autoren nicht getan wird, den Begriff der wirtschaftlichen Unmöglichkeit anerkennt. Auch für die Annahme, daß die Unmöglichkeit von Deutschland selbst verschuldet ist, liegt nicht der geringste Anhaltspunkt vor; auch der

11) Wirtschafts-Statistik, herausgegeben v. Stat. Reichsamt. 1932, S. 215.
12) Raab, a.a.O., Seite 27.
13) Grimm, Hat Deutschland ein Recht auf Befreiung v. d. Reparationen?

Basler Sonderbericht erkennt das an. Die Frage der eventuell nur eitweisen Unmöglichkeit spielt keine allzu große Rolle, da die Unnöglichkeit der Transferierung heute immer noch andauert und ermutlich andauern wird, sodaß insofern keine Unterschiede bei der Behandlung der Unmöglichkeit entstehen.

3. Nur die Frage nach der Anerkennung der Unmöglichkeit urch die Parteien oder der sonstigen Feststellung macht Schwierigeiten. Es entspräche wohl durchaus den Tatsachen, wenn man sagen vollte, daß die Parteien die Unmöglichkeit anerkannt hätten[14]), und aß diese außerdem durch den Layton-Bericht und den Basler Sonderbericht festgestellt sei. Dies würde aber mit der Absicht, die ie Parteien sowohl bei der Stundung, als auch bei der Einsetzung er Ausschüsse hatten, nicht entsprechen. Ja gerade aus diesen Vorgängen läßt sich das Gegenteil herleiten. Denn wenn die Parteien ie Unmöglichkeit als Erlöschungsgrund anerkannt hätten, wäre das Moratorium und die Stundung nicht nötig gewesen. Und hätte den Berichten der Ausschüsse mit ihrer Feststellung der Unmöglichkeit ine auflösende Kraft innegewohnt, dann wäre die Konferenz von Lausanne überflüssig gewesen. Es muß hier gesagt werden, daß rotz der festgestellten und anerkannten Unmöglichkeit in den Verhandlungen nicht zum Ausdruck gekommen ist, daß eine Entbindung Deutschlands von seinen Verpflichtungen aus dem Youngplan eingetreten sei. Man hat lediglich die Tatsache der Unmöglichkeit zur Grundlage einer anderen rechtlichen Regelung genommen, weil die Tatsachen letzten Endes doch stärker sind, jedoch hat man daraus eine rechtlichen Folgerungen gezogen. Es wäre falsch hier zu sagen, aß damit die Bedeutung der Unmöglichkeit als Endigungsgrund on Verträgen geleugnet worden sei, oder daß die Ansicht von Raab, daß die Unmöglichkeit allein zur Auflösung nicht genüge, ekräftigt sei. Vielmehr hat dieser Fall gezeigt, daß die objektive Anerkennung und Feststellung der Unmöglichkeit allein als Enigungsgrund von Verträgen nicht genügt, es muß noch die Ansicht ind der Wille der Parteien hinzukommen, diese Anerkennung und Feststellung dann auch als Endigungsgrund gelten zu lassen. Hiernach könnte die Unmöglichkeit nur als Unterfall der Aufhebung des Vertrages durch gegenseitiges Einverständnis erscheinen. Aber es st doch noch ein Unterschied vorhanden, auf den Anzilotti[15]) inweist. Nämlich der Antrag, der einen Partei die Unmöglichkeit nzuerkennen, ist kein Vertragsangebot, sondern Geltendmachung ines Rechtes. Und die Übereinkunft der Parteien geht nicht darauf inaus, den Vertrag aufzuheben, sondern nur darauf, daß die Erüllung unmöglich sei, jedoch mit dem stillschweigenden Zugeständnis, aß dadurch der Vertrag erloschen ist.

---

4) z. B. durch Gewährung des Moratoriums und der augenblicklich noch
5) Anzilotti, a.a.O., Seite 358.

4. Bei Verträgen über kleine unbedeutende Leistungen, z. B. Herausgabe eines Kunstgegenstandes, oder der Fahnen, die 1919 verbrannt wurden, wird man bei dem Untergang ein Aufhören der Schuld anerkennen, durch stillschweigendes Einverständnis. Jedoch liegen hier beim Youngplan die politischen Verhältnisse anders. Bei derartigen Leistungen, die doch immerhin auch von weittragender Bedeutung für die Gläubiger sind, werden sich die Gläubiger kaum bereitfinden, bei nur wirtschaftlicher Unmöglichkeit eine Auflösung des Vertrages anzuerkennen, sondern versuchen, zwar den Tatsachen gerecht zu werden (Stundung), doch sich ihre Ansprüche, vielleicht nur als politisches Druckmittel, zu erhalten. Es macht sich hier auch der Mangel geltend, daß eine feste Staatenpraxis zu dieser Frage noch nicht besteht, sodaß hier ein großer Spielraum für Parteivereinbarungen, aber auch für eine Rechtsfortbildung durch die Wissenschaft besteht. Von dieser Abhängigkeit der Endigungsgründe von Verträgen von den politischen Verhältnissen wird noch zu sprechen sein.

5. Es ist demnach als Ergebnis festzustellen, daß zwar grundsätzlich die Möglichkeit einer Auflösung von Verträgen durch Unmöglichkeit besteht, und daß auch objektiv die Verhältnisse in Deutschland eine wirtschaftliche Unmöglichkeit zur Leistung begründen würden, daß aber bisher weder Deutschland sich auf wirtschaftliche Unmöglichkeit als Auflösungsgrund des Vertrages[16]) berufen hat, noch daß die Gläubiger die zwar als Tatsache zugegebene Unmöglichkeit als Endigungsgrund hier anerkannt haben.

§ 6. Die Nichterfüllung der Gläubigerstaaten.

a) 1. Als weiterer Grund, der einer Geltung des Youngplanes entgegenstehen könnte, wird die Nichterfüllung des Vertrages durch die Gläubigerstaaten genannt. Gerade dieser Endigungsgrund ist heute durch die Berufung darauf bei der Ungültigkeit der Militärklauseln des Versailler Vertrages in den Vordergrund getreten. Die Nichterfüllung des Vertrages durch einen Vertragspartner entbindet nach den Grundsätzen des heute geltenden Völkerrechtes den anderen Teil von der Verpflichtung zur Leistung[1]). Er hat die Wahl, ob er die Erfüllung durch Selbsthilfe erzwingen, oder seinerseits vom Vertrag zurücktreten will.

16) Auf die Tatsache der Unmöglichkeit ist schon oft hingewiesen worden. (Rede von Reichskanzler Brüning).

1) Buntschli, a.a.O., Seite 256; Crandall, Seite 457/58; Anzilotti, a.a.O., Seite 359; Despagnet, a.a.O., Seite 549; Hatschek, a.a.O., Seite 237; Nys, a.a.O., Seite 531; Oppenheim, a.a.O., Seite 696; Rivier, a.a.O., Seite 135; Ullmann, a.a.O., Seite 284; de Vattel, a.a.O., Seite 192; Nippold, a.a.O., Seite 247; Fauchille, Teil 3; Seite 388, a.a.O.; LLiszt, 12. Auflage, Seite 266, a.a.O.

2. Jedenfalls wird zum Erlöschen des Vertrages von den meisten Völkerrechtslehrern eine besondere Bekanntmachung, den Vertrag als erloschen anzusehen, gefordert, die bald Kündigung, bald Rücktritt genannt wird[2]).

3. Es ist dann noch streitig, ob ein Rücktritt auch dann statthaft ist, wenn die Leistung, die der Gegner nicht erbringt, nur eine Nebenpflicht ist[3]). Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben wird bei nur „unerheblichen Zuwiderhandlungen"[4]) ein Rücktritt nicht zu gestatten sein. Diese Formulierung ist vorzuziehen, da sie auf die inhaltliche Bedeutung der ausgebliebenen Leistung abstellt, nicht auf die juristische Bedeutung im Vertrag.

b) 1. Es ist zunächst zu untersuchen, zu welchen Leistungen die Gläubigermächte auf Grund des Youngplanes verpflichtet waren. Daß nicht etwa nur Deutschland Pflichten hatte, sondern auch die Gläubigerstaaten, ergibt sich eindeutig aus dem Vertrag: „Die Signatarmächte übernehmen mit dieser Annahme die Verpflichtung und erwerben die Rechte, die der neue Plan für jeden von ihnen mit sich bringt."

2. Nach dem neuen Plan haben die Gläubigermächte die Verpflichtung zur Zusammenarbeit übernommen, das heißt, auch mitzuwirken, daß Deutschland die Leistungen erbringen kann. „Die Lösung des Reparations-Problems ist nicht nur eine Aufgabe Deutschlands, sondern liegt im gemeinschaftlichen Interesse aller beteiligten Länder und verlangt die Zusammenarbeit der Beteiligten. Würde ihre Haltung den Charakter von Feindseligkeiten oder auch nur Mißtrauen tragen, einseitige wirtschaftliche Diskriminierungen herbeizuführen und fortzusetzen, so wird eine bei gutem Willen wohl durchführbare Regelung früher oder später Schwierigkeiten begegnen." Man kann daraus ganz eindeutig folgern, daß hier eine Zusammenarbeit zum gegenseitigen Handel und Warenaustausch bestehen soll. Auch ist im Vertrag betont, daß der deutsche Außenhandel steigen müsse, weil nur so die Durchführung des Planes möglich sei. Auch S ch a ch t[5]) stellt als zwei Grundpfeiler des Vertrages hin:

1. Mitwirkung aller Beteiligten,
2. Deutschland müsse von den Gläubigern in Stand gesetzt werden, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

3. Zu beachten ist auch die Verpflichtung, den Handelsverkehr nicht durch einseitige wirtschaftliche Diskriminierungen zu gefährden. Auch soll die Haltung der Beteiligten Feindseligkeiten und Mißtrauen vermeiden. Gerade die Verpflichtung muß heute in den Vordergrund gestellt werden.

2) z. B. Hold-Ferneck, a.a.O., II., Seite 183 behauptet, der Ausdruck Kündigung sei hier falsch. Dagegen Ullmann, a.a.O., Seite 284: Das Mittel d. Rücktritt in d. Form Rechtens zu bewerten, ist die Kündigung.
3) Dagegen Nys und Despagnet.
4) Hold-Ferneck, a.a.O., Seite 183.
5) Schacht, Ende der Reparationen, Seite 209.

c) Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt die Haltung Frankreichs und der übrigen Gläubigerländer in den letzten Jahren, so ergibt sich klar, daß eine Verletzung des Youngplanes vorliegt.

1. Die eingreifendsten Verletzungen waren wohl die gegen den deutschen Außenhandel gerichteten Maßnahmen, vor allem Zollerhöhungen[6]) Großbritanniens, Italiens und Polens, Einfuhrverbote Polens, Kontingentierungen für deutsche Waren in Frankreich und Belgien, besonders für Kohle, Holz und landwirtschaftliche Erzeugnisse. Auch die Goldpolitik von Frankreich und England haben dem deutschen Außenhandel sehr geschadet, wenn hier wohl auch der Vorsatz der Schädigung Deutschlands nicht direkt nachzuweisen sein wird.

2. Aber auch die Haltung der Gläubigerstaaten gegenüber der Boykottbewegung gegen deutsche Waren ist mit der Verpflichtung aus dem Youngplan nicht vereinbar, trotz des gegenwärtig laufenden Moratoriums. Auch die sonstige Haltung Deutschland gegenüber zeigt nichts von dem guten Willen und dem Vertrauen. So sagt auch Schacht: Die Alliierten Mächte haben auch nicht das Leiseste getan, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

d) Daß diese Verpflichtungen und ihre Verletzungen keine unbedeutenden sind, ergibt sich klar aus der Überlegung, daß ja die Zahlungen nur aus dem Überschuß der Zahlungsbilanz (wegen der Verpflichtung zur Transferierung) möglich sind, die Förderung des deutschen Außenhandels also eine eminente Bedeutung für die Durchführung des Planes hat. Und grade diese Förderung des Außenhandels ist es, die nicht von Deutschland allein abhängig ist, und die unbedingt nötig ist.

e) Diese Verletzung des Vertrages ist auch von dem Layton-Bericht vom August 1931 anerkannt. Er sagt, „Das Verhalten der Gläubigerstaaten sei als Obstruktion zu kennzeichnen."

f) Es ist demnach festzustellen, daß auf Grund der Verletzungen des Planes durch die Gläubiger Deutschland berechtigt ist, vom Vertrage zurückzutreten[7]).

§ 7. Die clausula rebus sic stantibus.

A. Als weiterer Grund gegen eine Geltung des Youngplanes wird angeführt, daß eine Veränderung wesentlicher Umstände eingetreten sei, die die Anwendung der clausula rebus sic stantibus rechtfertige[1]). Es ist daher zu prüfen, inwieweit eine Anwendung der clausula gerechtfertigt ist.

6) nach Raab.
7) ebenso Grimm, DJZ. 32, Sp. 761 ff. und Raab, a.a.O., Seite 32 ff.
1) Werth, a.a.O., Seite 75, Grimm, Hat Deutschland ein Recht auf Befreiung v. d. Reparationen? DJZ. 32 Sp. 764. Raab, a.a.O., Seite 22. Lippert, a.a.O., Seite 23. Graf Westarp a.a.O., Seite 200.

a) 1. Die Theorie, daß die clausula rebus sic stantibus ein Mittel zur Auflösung von Verträgen ist, ist in der Völkerrechtsliteratur nicht allgemein anerkannt[2]). Wenn man davon ausgeht, daß die clausula rebus sic stantibus gilt, so ist doch damit für den hier zu behandelnden Fall noch nichts gesagt, denn die Ansichten über den materiellen Inhalt der Klausel, d. h. die Frage, wann sie im Einzelfall Anwendung findet, gehen sehr auseinander.

2. Und zwar haben diese Verschiedenheiten ihren Grund in der mangelnden Übereinstimmung über die „Grundgedanken der Klausel" [3]), die daher hier zu prüfen sind[4]). Jedoch muß hierzu bemerkt werden, daß bei dieser Einteilung nach Kaufmann manche Autoren mehreren Ansichten zuzurechnen sind[5]), sodaß dies eine Unterscheidung nicht nach Personen, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten ist.

b) 1. Als ersten Grundgedanken bringt Kaufmann den, daß die völkerrechtlichen Verträge in besonderem Maße von den Staatsinteressen abhängig seien; wenn sie einem Staate nicht mehr dienlich seien, so seien sie hinfällig[6]). Dies würde die Leugnung des Völkerrechts bedeuten, denn das Recht steht doch über den Interessen. Im übrigen steht dieser Ansicht die Tatsache entgegen, daß schon oft unvorteilhafte Verträge geschlossen und gehalten worden sind, nicht nur solche, die beiden Parteien dienlich waren, z. B. Friedensverträge mit harten Friedensbedingungen.

2. Dieses Argument trifft auch gegen die Ansicht zu, daß Staaten als Subjekte des Völkerrechts sich nicht durch Verträge binden könnten, wenn dadurch ihre Entwicklungsmöglichkeit gehemmt würde. Dagegen ist noch zu sagen, daß dies auch im Privatrecht zutreffen würde, und dort auch nicht anerkannt ist.

3. Andere nehmen wieder ein Grundrecht auf Selbsterhaltung[7]) an, wonach ein Vertrag nur so lange binden soll, wie die Macht und die Interessenlage sich nicht ändern. Abgesehen davon, daß die

---

2) Strupp, Theorie und Praxis d. Völkerrechts. 1925, Seite 71. Hold-Ferneck a.a.O., Seite 186, jedoch erkennt er ähnliche Auflösungsgründe an, z. B. Entfallen d. Grundes oder Zweckes. B. Schmidt, a.a.O., S. 1 ff. Triepel a.a.O., Seite 90. Zorn, a.a.O., Seite 514. Schneider, a.a.O., Völkerrechtsfragen, Heft 32.

3) Kaufmann, a.a.O., Seite 57 ff. ihm folgend Werth, a.a.O., Seite 19—28.

4) Die Frage, ob die clausula rebus sic stantibus ein selbständiges Rechtsinstitut d. Völkerrechts ist, oder Anwendungsform einer allgemeinen Norm, ist hier unbedeutend.

5) Es wäre verfehlt die Schuld daran den Autoren zu geben, wie Kaufmann (a.a.O., Seite 57), das tut; zunächst kann ja der Fehler in der Systematik liegen, dann aber ist es durchaus möglich, daß bei einem lebensvollen Rechtsinstitut, wie die clausula, mehrere Grundgedanken zusammen wirken, außerdem ist bei Kaufmann zu beachten, daß er heute nicht mehr unbedingt hinter dem hier zitierten Buch steht.

6) Literatur siehe Kaufmann, a.a.O., Seite 60/61.

7) Literatur bei Kaufmann, a.a.O., Seite 66 ff auch Hatschek, a.a.O., Seite 236. Unter anderem z. B. Bonfils und Sir F. Oppenheim.

naturrechtliche Methode einer Annahme eines Grundrechtes heute nicht mehr maßgebend sein kann, ist dazu zu bemerken, daß die Klausel ja nicht immer nur auf Fälle beschränkt ist, wo Lebensinteressen auf dem Spiele stehen, es lassen sich auch andere Fälle denken[8]). Auch sei an den von Werth[9]) angeführten Gotthard-Bahn-Vertrag erinnert. So scheidet z. B. Hold-Ferneck[10]) sogar diese Fälle, wo Lebensinteressen der Staaten auf dem Spiele stehen, ausdrücklich aus und nimmt einen neuen Auflösungsgrund von Verträgen an, sicher unberechtigt, da auch die bedeutenden Fälle, z. B. der Fall der Annexion von Bosnien und Herzegowina durch Österreich-Ungarn unter dem Gesichtspunkt der clausula rebus sic stantibus behandelt worden sind.

4. Für die Theorie, die die clausula rebus sic stantibus auf Notstand[11]) stützen will, gilt das gleiche.

5. Auch, daß der clausula rebus sic stantibus der Gedanke der Unmöglichkeit[12]) zu Grunde liegen soll, ist abzulehnen, da ja hierfür schon ein besonderer Vertragsaufhebungsgrund besteht. Im einzelnen kann natürlich auch gleichzeitig Unmöglichkeit vorliegen, jedoch ist dies als allgemeine Regel nicht anzuerkennen.

6. Die heute durchaus herrschende Ansicht[13]) ist die, daß der Grundgedanke der clausula rebus sic stantibus in einer Auslegung des Vertrages wurzele; die clausula wird heute als Auslegungsproblem behandelt. (Siehe die Literatur bei Kaufmann. Dann auch Anzilotti und Liszt-Fleischmann). Liszt-Fleischmann formuliert das Ergebnis noch genauer, in der richtigen Erkenntnis, daß mit dem Ergebnis, daß der Grundgedanke der clausula rebus sic stantibus die Auslegung des Vertrages sei, für die Frage, wann nun eine Anwendung der clausula gerechtfertigt ist, nicht viel gewonnen ist. Er sagt, daß dann die clausula rebus sic stantibus anwendbar sei, wenn der Vertrag "im Hinblick auf einen bestimmten tatsächlichen Zustand und unter der Voraussetzung von dessen Fortdauer geschlossen sei." Es ist dies die Formulierung der vor allem im deutschen Privatrecht ausgebildeten Lehre von der Geschäftsgrundlage. Doch bei der Formulierung von Liszt, wie auch bei Anzilotti, könnte es den Anschein haben, als ob die Geschäftsgrundlage in den Willenserklärungen erkennbar zu Tage getreten sein muß; so strenge Anforderungen wird man nicht stellen können, vielmehr genügt es, wenn sich dieser Umstand bei objektiver, billiger Auslegung als Geschäftsgrundlage ergibt.

8) Hold-Ferneck, a.a.O., Seite 186.
9) Werth, a.a.O., Seite 65.
10) Hold-Ferneck, a.a.O., Seite 183 ff.
11) Literatur siehe Werth a.a.O., Seite 24.
12) Literatur siehe Kaufmann, a.a.O., Seite 112. Auch Raab steht offenbar auf diesem Standpunkt, a.a.O., Seite 22.
13) Literatur bei Werth, a.a.O., Seite 23, 25 und 26 Anmerkung, S. 27—29.

c) Dieses Ergebnis kann natürlich nur Anspruch auf seine Richtigkeit machen, wenn es sich auch bei Prüfung des historischen Tatsachenmaterials in dieser Hinsicht halten läßt. Der Beweis, daß die clausula rebus sic stantibus überhaupt im Vökerrecht anerkannt ist, ist schon oft geführt worden, und es kann daher darauf verzichtet werden[14]). Es sollen nur einige Einzelheiten als berechtigt nachgewiesen werden.

1. Was die zuletzt behandelte Frage anbetrifft — ob sich die clausula rebus sic stantibus aus der Auslegung der Willenserklärung ergibt, oder durch Betrachtung der objektiv zu Grunde liegenden Umstände — so sind durchaus nicht alle Fälle der clausula rebus sic stantibus durch Auslegung der Willenserklärung zu erklären. Denn oft sind es Umstände, die die Parteien ganz sicher nicht in Betracht gezogen haben, da sie bei Vertragsschluß unmöglich vorausgesehen werden konnten. Z. B. bei dem von B. Schmidt[15]) angeführten sächsisch-österreichischen Vertrag über die Lausitz von 1635. Anfang des 19. Jahrhunderts beruft sich nun Sachsen auf die Änderung wesentlicher Umstände, nämlich die 1806 erfolgte Auflösung des Reiches. Dieser Umstand ist 1635 ganz sicher nicht in Rechnung gestellt worden, also auch nicht durch Auslegung der Willenserklärungen zu ermitteln.

2. Derselbe Fall läßt sich auch als Argument gegen die Ansicht verwenden, daß bei der Klausel Lebensinteressen auf dem Spiel stehen müssen und daß sich die Anwendung erst rechtfertigen läßt, wenn sonst die Entwicklung des Staates gehemmt wird; denn bei dem sächsisch-österreichischen Vertrag — es handelt sich um das Hoheitsrecht über einige Klöster — stehen ganz sicher keine Lebensinteressen Österreichs auf dem Spiel, noch würde es in seiner Entwicklung gehemmt. Auch die Streitfrage, betreffend die freien Zonen von Hoch-Savoyen und die Aufhebung der Verträge, betreffend die Exterritorialität der Ausländer in China[16]), sind hier anzuführen.

3. Es wurde schon erwähnt, daß es andererseits unberechtigt ist, die Fälle, in denen wirklich Lebensinteressen auf dem Spiel stehen, nicht als Anwendungsfälle der Klausel anzusehen. Ja, gerade diese werden doch am meisten genannt. Abgesehen von dem Bosnienfall, sind auch der Batumfall[17]) und der Pontusfall[18]) hier anzuführen.

4. Vor allem die Stützung der Klausel auf Unmöglichkeit ist aus den vorliegenden Fällen nicht zu entnehmen. In fast allen Fällen ist eine Durchführung der Verträge durchaus möglich. So-

14) Anzilotti, a.a.O., Seite 351 ff. Kaufmann, a.a.O., Seite 12—41.
15) B. Schmidt, a.a.O., Seite 45.
16) Skinner Turner, The Exterritoriality in China. British Yearbook 1929, Seite 56 ff.
17) Siehe Wörterbuch des Völkerrechts I. 216.
18) Siehe Wörterbuch des Völkerrechts I. 291.

wohl die Durchführung der Freihafenstellung von Batum als auch das Unterlassen der Annexion von Bosnien und Herzegowina wäre möglich gewesen.

5. Vielmehr ist aus der Verschiedenheit der Fälle, in denen man sich auf die Klausel berufen hat, das eine zu entnehmen, daß die Umstände, die eine Anwendung der Klausel rechtfertigen, sich nur aus dem jeweiligen Vertrag entnehmen lassen, sodaß es Auslegungssache bleibt, ob man eine Anwendbarkeit der Klausel bejahen will oder nicht. Und das Ziel der Auslegung ist es, zu ermitteln, **ob sich die Grundlage, auf der der Vertrag geschlossen ist, so wesentlich geändert hat, daß ein Festhalten am Vertrage gegen Treu und Glauben verstieße.** Hold-Ferneck[19]) hält die Klausel daher für entbehrlich, da sie nur ein besonderer Fall der Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben sei. Selbst, wenn man das zugibt, ist doch daher die Klausel nicht überflüssig, denn der Grundsatz, daß man von einem Vertrage abgehen kann, wenn die Ausführung nach Treu und Glauben nicht verlangt werden kann, ist im Völkerrecht nicht anerkannt. —

B. d) Um festzustellen, was als Geschäftsgrundlage des Youngplanes anzusehen ist, ist darauf einzugehen, aus welchen Gedankengängen heraus er entstanden ist.

1. Der Youngplan sollte, wie er selbst betont, eine endgültige und vollständige Lösung des Reparationsproblems bringen. Um sich nun davor zu sichern, daß man bald vor der Unmöglichkeit der Durchführung des Planes stand, versuchte man die Fehler des Dawesplanes und des Versailler Systems zu vermeiden, einfach Zahlungen von Deutschland zu fordern. Man verwertete vielmehr die Erkenntnis, daß man die Lage Deutschlands berücksichtigen müsse, bzw. die Voraussetzungen, unter denen solche Zahlungen nur möglich sind. Diese Voraussetzungen, unter denen Deutschland nur leisten kann, bilden die Geschäftsgrundlage des Youngplanes. Was darunter im einzelnen im Youngplan zum Ausdruck gekommen ist, soll im folgenden untersucht werden. Manches ist ausdrücklich als Voraussetzung anerkannt, und oft läßt es sich aus anderen Bestimmungen schließen. Daß auch dies als Geschäftsgrund anzusehen ist, ergibt sich daraus, daß die Feststellung der Geschäftsgrundlage Auslegungssache ist, und diese darf nicht beim bloßen Wortlaut haften bleiben. Ja, gerade die nicht ausdrücklich angegebenen Voraussetzungen des Vertragsabschlusses bilden den Hauptteil der bis jetzt vorgekommenen Anwendungsfälle der clausula rebus sic stantibus.

2. Die wichtigste Voraussetzung zur Zahlung der Reparationen ist, wie sich aus dem Youngplan eindeutig ergibt, die allmählich steigende Leistungsfähigkeit Deutschlands. Dies ist in der Weise im Youngplan zum Ausdruck gekommen, daß die Annuitäten, die aus

19) Hold-Ferneck, a.a.O. II, Seite 187.

dem Reichshaushalt zu leisten sind, allmählich ansteigen und zwar von 676 Mill. RM. im Jahre 1929 bis zu 2352 Mill. RM. im Jahre 1965.

3. Aber auch die Mittel, durch die diese Besserung der deutschen Wirtschaftslage erreicht werden soll, sind zur Grundlage des Youngplanes gemacht. Nämlich eine Steigerung des deutschen Ausfuhrüberschusses, der durch Einschränkung der Einfuhr und Erhöhung der Ausfuhr erreicht werden soll[20]). Diese Steigerung des Ausfuhrüberschusses ist besonders deswegen für die Durchführung des Youngplanes bedeutsam, weil Deutschland die Zahlungen hier im Gegensatz zum Dawesplan selbst transferieren muß und ausländische Zahlungsmittel nur durch Handelsbeziehungen (abgesehen von Krediten) zu bekommen sind.

Diese Steigerung des Außenhandels erwartete der Youngplan zunächst von einer Unterstützung durch die Gläubigermächte (s. § 4), und zwar in materieller Hinsicht durch Abnahme von Produkten Deutschlands. Jedoch sollte dieser Handelsverkehr von ihrer Haltung zueinander, die Feindseligkeiten und einseitige wirtschaftliche Diskrimenierungen vermeiden sollte, unterstützt werden.

Aber auch das neu geschaffene Institut, die B. J. Z., soll zu einer Belebung des Handels beitragen. Sie „soll in die Lage versetzt werden, zu einer Vermehrung des Welthandels beizutragen, und zwar durch Finanzierung von Unternehmungen, insbesondere in unentwickelten Ländern.“ Es wird auch angenommen, daß dadurch die Bank „zur Lösung des besonderen deutschen Problems“ beitragen wird. Daneben soll die B. J. Z. auch das deutsche Reich bei der Transferierung unterstützen.

4. Zuletzt muß man darauf hinweisen, daß man auch von einem Gleichbleiben des Goldwertes ausging. Darüber findet sich zwar nichts im Youngplan, jedoch ergibt es sich aus der Natur der Sache, daß die Höhe einer Schuld, die in Gold eingelöst werden muß, sich für den Schuldner erheblich ändert, wenn der Goldwert steigt[21]).

e) Prüft man nun nach, ob diese Voraussetzungen für ein Funktionieren des Youngplanes noch bestehen, so ergibt sich, daß sich die Grundlagen des Youngplanes wesentlich geändert haben.

1. Was zunächst die innere Leistungsfähigkeit anbetrifft, die man gewöhnlich nach der Produktionsmenge und Arbeitslosigkeit anzugeben pflegt, so ist allerdings zuzugeben, daß sich in dieser Beziehung allmählich eine Besserung anbahnt, indem die Arbeitslosenziffer erheblich gesunken ist. Jedoch ist diese Besserung nur auf eine Belebung des Binnenmarktes und Beschäftigung von Arbeitslosen in Arbeitslagern zurückzuführen, während der Youngplan die Besserung der Leistungsfähigkeit durch Belebung des Außenhandels

20) RGBl. II. 1930, Seite 418.
21) so auch Werth, a.a.O., Seite 161.

erhoffte, um auf diese Weise die Transferierung sicher zu stellen, denn wie ausdrücklich festgestellt wurde, ist die Transferierung nur durch den Außenhandel möglich. Das Schwergewicht der Betrachtungen ist daher auf die dort herrschenden Verhältnisse zu legen.

2. Gerade bei der Betrachtung der Außenhandelsbeziehungen zeigt sich, wie sehr die grundlegenden Voraussetzungen für den Youngplan heute nicht mehr gegeben sind. Durch den katastrophalen Rückgang des deutschen Exports ist in Deutschland, trotz schärfster Drosselung der nicht lebensnotwendigen Dinge, ein solcher Mangel an Devisen vorhanden, daß sogar, trotz schärfsten Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, nicht einmal für die Beschaffung von Rohstoffen genügend ausländische Zahlungsmittel vorhanden sind, geschweige denn zur Transferierung von Zahlungen, für die kein Gegenwert nach Deutschland kommt. Diese Tatsache ist in erster Linie auf die Maßnahmen der Gläubigermächte zurückzuführen (s. § 4), sodann aber auch auf das vollkommene Versagen der B. I. Z., worauf besonders von Schacht[22]) hingewiesen wird.

3. Auch durch die Erhöhung des Goldwertes ist eine Steigerung der Belastung Deutschlands eingetreten, die aber nur für die Höhe der Zahlungen zu berücksichtigen wäre.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß sich die Voraussetzungen, von denen der Youngplan ausging, seine Geschäftsgrundlage, wesentlich geändert haben.

f) Es ist aber noch weiterhin zu untersuchen, ob sich trotz des materiellen Vorliegens der Voraussetzungen für eine Anwendung der clausula rebus sic stantibus, diese auch beim Youngplan möglich ist. Zunächst wurde ja schon festgestellt, daß der Vertrag unkündbar sein muß. Dies trifft hier zu, da ein Kündigungsrecht nicht vorgesehen ist.

1. Jedoch ist der Youngplan nur für eine bestimmte Zeit geschlossen, er hört automatisch bei Zahlung der letzten Rate auf. Er ist also kein „ewiger Vertrag“. Und es wird nun behauptet, daß nur bei solchen ewigen Verträgen eine Anwendung der clausula rebus sic stantibus möglich sei (Fauchille, Seite 383 und Fisher Williams, a.a.O., Seite 86). Auch in der älteren Literatur[23]) findet sich die Forderung. Vor allem bei den Autoren, die die clausula rebus sic stantibus darauf stützen, daß bei der Eigenart der Staaten mit der Entwicklung des Lebens mitgehen zu müssen, eine ewige Bindung unmöglich sei. Selbst, wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, und die schnellere Entwicklung der Dinge in der Neuesten Zeit in Rechnung stellt, wäre es mit dem Wesen eines Staates unvereinbar, sich auf 58 Jahre zu Zahlungen zu verpflichten. Bei Anerkennung der clausula rebus sic stantibus als Auslegungsproblem jedoch

22) Schacht, a.a.O., Seite 211.
23) Ullmann, a.a.O., Seite 282.

erscheint eine Beschränkung der Klausel auf ewige Verträge mit ihrem Wesen unvereinbar und wird dafür auch abgelehnt[24]).

2. Außerdem muß aber noch geprüft werden, ob sich nicht aus anderen Umständen ergibt, daß die Geltendmachung der Klausel ausgeschlossen ist, besonders deshalb, weil an verschiedenen Stellen eine Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit stattfindet, durch die Möglichkeit von Moratorien. Die Reichsregierung hat danach das Recht, wenn die deutsche Währung gefährdet ist, für den „geschützten" Teil der Annuitäten einen Zahlungsaufschub von höchstens 2 Jahren zu verlangen. Da jedoch hierdurch nur die Hälfte der Zahlungen aufschiebbar ist, und nur für so kurze Zeit, kann man nicht annehmen, daß dadurch eine Änderung wesentlicher Umstände Rechnung getragen ist.

3. Weiterhin ist aber vorgesehen, daß ein Sonderausschuß der B. J. Z. bei Moratoriumserklärungen und auch sonst auf Antrag der Reichsregierung die Umstände und Verhältnisse untersucht, die die Währung und das Wirtschaftsleben Deutschlands gefährden können. Es sollen Maßnahmen vorgeschlagen werden, um die Anwendung des gegenwärtigen Planes zu sichern. Aber auch diese Vorkehrungen können einen Ausschluß der clausula rebus sic stantibus nicht rechtfertigen. Zunächst ist ja betont, daß es sich nur um den ungeschützten Teil handelt, mit den eingesetzten Zahlungen hat sich der Sonderausschuß nicht zu befassen. Dann hat der Sonderausschuß nur beratende Funktionen, die das Recht auf Abänderung, das Deutschland bei Anwendung der clausula rebus sic stantibus hat, nicht ersetzen können. Und dann ist ja ausdrücklich nur von einem Schutz „vor verhältnismäßig kurzen Depressionen" die Rede. Und daß die hier vorliegenden Änderungen eine „verhältnismäßig kurze Depression" übersteigen, hat schon der Bericht des Sonderausschusses betont. Auch kleine Reduktionen[25]) der Zahlungen sind noch vorgesehen, die aber keinesfalls bei einer wesentlichen Änderung der Umstände helfen können. Ein Ausschluß der clausula rebus sic stantibus ergibt sich daher aus diesen Bestimmungen nicht[26]).

g) Demnach ergibt sich als Schlußfolgerung, daß Deutschland das Recht hat, die clausula rebus sic stantibus gegenüber dem Youngplan geltend zu machen.

---

24) Anzilotti, a.a.O., Seite 357; Schücking, a.a.O., Seite 96; Kaufmann, a.a. O., Seite 33; Genet, a.a.O., Seite 297; Cattland, a.a.O., Seite 46 ff.

25) a) Art. 53 der Statute der B.J.Z. b) RGBl. Anlage 3. II. 1930, Seite 382—85.

26) Werth, a.a.O., Seite 150; Grimm, Hat Deutschland ein Recht auf Befreiung von den Reparationen? D.J.Z. 1932, Sp. 761.

3. Abschnitt.

Die Ergebnisse.

§ 8. Die Gründe in § 5—7 und die Geltung des Youngplanes.

a) In den §§ 5—7 sind Gründe aufgezählt worden, die einer Geltung des Youngplanes entgegenstehen könnten. Für die Unmöglichkeit und die Nichterfüllung des anderen Teils wurde schon darauf hingewiesen, daß es einer besonderen Geltendmachung dieser Gründe bedarf, damit ein Erlöschen des Vertrages bewirkt wird. Es ergab sich, daß die Autoren über die Art und Weise der Geltendmachung oft nicht einig waren.

1. Bei der Unmöglichkeit fordern manche Anerkennung durch die Parteien, manche Rücktritt und manche Kündigung. Es wurde der Ansicht, daß eine Anerkennung nötig sei, der Vorzug gegeben, im Hinblick darauf, daß bei einer Einbeziehung von Fällen der wirtschaftlichen Unmöglichkeit sonst dem Schuldner eine zu große Freiheit gegeben würde, über die Leistung zu entscheiden. Dies beruht aber nur auf Zweckmäßigkeitserwägungen; eine feste völkerrechtliche Praxis hat sich hier noch nicht herausgebildet, und man wird sich auch bei jedem Einzelfall nach der Lage der Umstände richten. Wenn es allgemein bekannt ist, daß die Leistung unmöglich ist, wird sogar gar keine Kündigung nötig sein[1]). Für den hier interessierenden Fall, den Youngplan, ist man jedenfalls, trotz objektiv feststehender Unmöglichkeit, von einer Weitergeltung ausgegangen. Und es würde sich, falls es nötig werden würde, diesen Grund geltend zu machen, wahrscheinlich nach den politischen Verhältnissen richten, wie man dann zu einer Auflösung des Youngplanes kommt.

2. Dasselbe trifft für die Nichterfüllung durch den Vertragspartner zu. Feste Regeln haben sich auch hier noch nicht gebildet. Es dürfte sich hier ebenso nach den politischen Verhältnissen richten, ob man sich gegebenenfalls mit einer einseitigen Erklärung Deutschlands begnügt, oder ob man Deutschland noch eine besondere Untersuchung zumuten darf.

b) 1. Eine feste Praxis hat sich bei der clausula rebus sic stantibus nicht gebildet; auch hier bestehen noch Meinungsverschiedenheiten. Die immer mehr herrschend werdende Ansicht geht heute dahin, daß die clausula rebus sic stantibus an sich Nichtigkeit bewirkt. Doch die Entscheidung darüber, ob die Anwendbarkeit der clausula rebus sic stantibus zu bejahen ist, die prozessuale Seite der

1) Auslieferung des Sultans von Makaua. Verpflichtung im Versailler Vertrag.

2) Man muß den formell-prozessualen Inhalt von dem materiellen scheiden. Fisher-Williams a.a.O., Seite 87; Anzilotti, a.a.O., Seite 356; Werth, a.a.O., Seite 101.

rage[2]), liegt bei den Vertragspartnern[3]). Dieser Gedanke liegt llen Fällen der Praxis zu Grunde. Zwar macht ein Staat die ausula rebus sic stantibus geltend, jedoch haben immer später noch erhandlungen stattgefunden, oder die Partner haben durch Still-hweigen kundgegeben, daß sie einverstanden sind. Aus der Tatsache, aß der eine Staat immer erst die Klausel geltend macht, hat man t geschlossen[4]), daß die Klausel ein einseitiges Kündigungsrecht ibt. Jedoch ist dies lediglich ein prozessualer Anspruch auf Fest-ellung des Vorliegens der nötigen Voraussetzungen. Dadurch, daß ie Parteien oft mit dem Klageantrag einverstanden waren, konnte ch die Ansicht bilden, daß diese einseitige Erklärung die Wirkung ner Kündigung hatte. Oft aber auch hat man auf Verhandlung estanden. Können sich nun die Parteien nicht darüber einigen, so hat man es mit einem internationalen Streitfall zu tun, der bei-elegt werden muß, wie jeder andere" [5]). Z. B. auch durch Schieds-erichte. Dieses Recht auf Ingangsetzung des Verfahrens ist daher icht gleichzusetzen mit einem Recht auf Revisionsverhandlungen[6]). uch die Ansicht, daß es sich um einen Anspruch auf Befreiung andelt, ist unzutreffend, da die Verhandlungen ja gar nicht mit ner Befreiung vom Vertrage enden sollen; dann läge ja Auf-ebung durch Dissens vor[7])! Man kann daher auch nicht die ausula rebus sic stantibus als Unterfall der Aufhebung des ertrages durch Dissens ansehen, wie Schneider, Zorn, Schmidt nd Triepel.

Wie diese Meinungsverschiedenheiten zeigen, ist der große Nangel des Rechtsinstituts der, daß zu wenig Fälle vorliegen, in enen man von einer Anwendung der clausula sprechen kann. Vor llen Dingen gibt es kein Versehen, das allgemein anerkannt ist. achlich hat der Grundgedanke der clausula wohl oft eine große Rolle gespielt und ist das ausschlaggebende Moment gewesen, rein chnisch und formell ist man aber äußerst selten davon ausgegangen, aß es die clausula ist, die die Aufhebung oder Abänderung des ertrages bewirkt. Obwohl es eigentlich nur der überall durch-echende Gedanke der clausula war, — nämlich der, daß Verträge, eren Grundlage sich geändert hat, nicht mehr aufrecht zu halten nd, — hat man doch meistens andere Formen gefunden, um die bänderung des Vertrages zu erreichen, z. B. Dissens.

) so Anzilotti, a.a.O., Seite 358; Werth, a.a.O., Seite 162; Scelle, a.a.O., Seite 499; Genet, a.a.O„ Seite 298.

) Liszt, a.a.O., Seite 264; Kaufmann, a.a.O., Seite 203; Rivier, a.a.O., Seite 351; Hatschek, a.a.O., Seite 238; Nippold, a.a.O., Seite 240; Ull-mann, a.a.O., Seite 286; Schücking, a.a.O., Seite 85.

) Anzilotti, a.a.O., Seite 356.

) Fauchille, a.a.O., Teil III, Seite 384; Garner, a.a.O., Seite 509 ff.

) Oppenheim, a.a.O., Teil I, Seite 573. Werth, a.a.O., Seite 103.

Es ist demnach festzustellen, daß der Gedanke der clausula zwar das Völkerrecht beherrscht, daß man aber andererseits nicht davon sprechen kann, daß die clausula ein festes völkerrechtliches Rechtsinstitut ist. Die Macht der clausula liegt mehr auf tatsächlichem und auch sittlichem[8]) Gebiet, als auf rechtlichem.

Man muß daher andere völkerrechtlich anerkannte Formen suchen, in denen man die clausula hier beim Youngplan durchsetzen kann.

c) 1. Für den Youngplan kommt, wenn sich die Parteien über die Anwendbarkeit der Klausel nicht einigen können, das in Anlage 12 vorgesehene Schiedsgerichtsverfahren zur Anwendung. Dieses Schiedsgerichtsverfahren kann nicht nur für die Frage der Anwendbarkeit der clausula rebus sic stantibus Bedeutung haben, sondern ist auch für die Feststellung der Unmöglichkeit der Leistung, falls man eine solche für nötig hält, durchaus zugänglich. Die Verfahrensvorschriften sind dort genau erörtert, sodaß eine Aufzählung sich erübrigt. Jedoch hat dieses Verfahren wohl nicht für die großen politischen Fragen Bedeutung, und dürfte wohl nicht geeignet sein, den Gedanken der clausula bei diesem Problem zur Durchsetzung zu verhelfen.

c) 2. Eine feste Verfahrensvorschrift findet sich auch in Art. 19 der Völkerbundsatzung. Es ist dort bestimmt, daß Verträge einer Nachprüfung unterzogen werden können, wenn sie „unanwendbar" geworden sind.

Man hat in Art. 19 V. S. eine vertragliche Festlegung der Gültigkeit der clausula und auch einen Ausschluß der Anwendbarkeit der clausula gesehen. Die zu billigende Ansicht ist die, daß mit Art. 19 V. S. eine Anerkennung der clausula nicht beabsichtigt ist; sachlich läßt sich aber mit der Berufung auf Art. 19 V. S. das Gleiche erreichen, wie mit der clausula. Man kann demnach den Art. 19, obwohl er formell ein selbständiges Rechtsinstitut ist, als eine für die clausula nötige Verfahrensvorschrift ansehen. Theoretisch steht bei dieser Auffassung zwar nichts im Wege, die clausula auch außerhalb dieses Verfahrens geltend zu machen, doch dürfte das praktisch nicht vorkommen, da die Ingangsetzung eines besonderen Verfahrens meist auf große Schwierigkeiten stoßen wird.

Staaten, die nicht dem Völkerbund angehören, sind für die Geltendmachung auf ein besonderes Verfahren angewiesen und können sich nicht auf Art. 19 V. S. berufen. Dieser letztere Fall liegt augenblicklich bei einer event. Geltendmachung der clausula beim Youngplan vor, da Deutschland nicht mehr dem Völkerbund angehört[9]). Dies hat aber den Vorteil, daß keine Bindungen an

8) Das „moralische Recht" Deutschlands auf Aufhebung der Bestimmungen des Teil V des Versailler Vertrags erkennt man an, dennoch redet das Ausland von einem Vertragsbruch bei Einführung der allg. Wehrpflicht.

9) Obwohl eine Frist von 2 Jahren bis zum Ausscheiden läuft, dürfte eine Anwendung der Art. 19 V. S. nicht in Betracht kommen.

irgendwelche Formvorschriften für die Geltendmachung vorliegen. Dieser Vorteil ist für die folgenden Darlegungen von großer Bedeutung.

§ 9. Stillschweigende Geltendmachung.

a) Es war aber schon bei der Betrachtung des Verhältnisses von Youngplan und Lausanner Vertrag betont, daß es nicht richtig ist, eine Rechtslage zu konstruieren, die mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Es war da schon im § 40 ein Weg gezeigt, um der Tatsache gerecht zu werden, daß heute niemand mehr an eine Weitergeltung des Youngplanes denkt. Und auch die Gründe, die dort angeführt wurden, kann man hier geltend machen, nämlich die Tendenz in der neuesten völkerrechtlichen Praxis, von offiziellen diplomatischen Akten abzusehen und durch die weiteren Handlungen zu zeigen, daß man die neue Rechtslage anerkennt, sodaß man genötigt ist, den stillschweigenden Willenserklärungen im Völkerrecht größere Beachtung zu schenken und diese als vollwertig anzuerkennen. Mit Recht weist schon Eltzbacher[1]) darauf hin, daß es unrichtig ist, auf das Völkerrecht die durch die überwiegende Beschäftigung mit dem Privatrecht hervorgerufenen Anschauungen zu übertragen, daß nur das gesetzlich festgelegte als Recht zu betrachten ist. Er fordert, daß gerade beim Völkerrecht mehr auf die wirklichen Vorgänge, als auf das in den Verträgen festgelegte geachtet werden müsse. Als Beispiel bringt er die Umgestaltung des Seekriegsrechts im Weltkrieg, die auch nicht erst durch Vereinbarungen erfolgt sei. Dieses Argument kann man nun hier in der Weise verwerten, daß man sagt, die Geltendmachung der Gründe in § 5—7 sei stillschweigend erfolgt, und die anderen Mächte hätten stillschweigend zugestimmt. Bei der clausula rebus sic stantibus wurde auch die Möglichkeit einer stillschweigenden Zustimmung der anderen Vertragspartner als möglich angesehen.

Daß man auch eine stillschweigende Anfechtung der grundlegenden Bestimmungen des Versailler Vertrages nach den in § 3 dargelegten Grundsätzen annehmen kann, ist ziemlich sicher, denn nicht nur die Art und Weise der Reparationszahlungen ist außer Kraft gesetzt, sondern auch der Schuldgrund für Reparationszahlungen überhaupt.

b) Diese Erörterungen sind natürlich in hohem Maße von politischen Erwägungen abhängig, und die Möglichkeit einer stillschweigenden Anerkennung der Endigung des Youngplanes kann nicht nur nach dem Wortlaut der Verträge gemessen werden. Wenn die politischen Verhältnisse so liegen, daß mit einem Wiederaufleben des Youngplanes nicht zu rechnen ist, so ist es auch Aufgabe einer Erörterung der Rechtslage den tatsächlichen Verhältnissen, nicht nur den Vertragstexten, gerecht zu werden.

---
1) Eltzbacher, a.a.O., Seite 1—3.

c) Aber auch für eine Betrachtung der wissenschaftlichen Lehren der Endigungsgründe muß berücksichtigt werden, daß bei allen drei Endigungsgründen sich bis jetzt eine feste Praxis nicht gebildet hat. Es steht daher, wie schon betont, den Parteien frei, die Art der Geltendmachung der Gründe im Einzelfall abweichend zu regeln. Und was liegt näher als hier anzunehmen, daß allgemein anerkannt ist, daß der Youngplan wegen grundlegender Änderung der Verhältnisse nicht mehr gilt? Es sprechen alle Tatsachen dafür.

d) Wenn man sich nun auf den Standpunkt stellt, daß eine Geltendmachung der Endigungsgründe des Youngplanes als erfolgt anzusehen ist, so wäre damit auch die Verpflichtung des Reiches hinfällig, das Reichsbahn-Gesetz nicht abzuändern. Aber auch hier besteht dieselbe Unklarheit, wie bei der Erörterung einer gewohnheitsrechtlichen Außerkraftsetzung des Youngplanes: Man kann die Richtigkeit der hier dargelegten Konstruktion nur so beweisen, daß man darauf hinweist, daß man mit einer Verpflichtung von Reparationszahlungen oder mit dem Verbot der Abänderung des Reichsbahngesetzes heut nicht mehr rechnet. Aber allenthalben läßt sich die heutige tatsächliche Lage noch mit dem Moratorium anläßlich des Lausanner Vertrages erklären. Mit mehr Recht könnte man die obigen Ausführungen als richtig hinstellen, wenn irgendwelche Maßnahmen vorlägen, die mit dem Moratorium nicht vereinbar wären, z. B. eine Änderung des Reichsbahngesetzes, die widerspruchslos hingenommen worden wäre. Es wäre dann ein Indiz für die offensichtlich jetzt schon vorliegende Rechtslage geschaffen.

e) Es ist demnach als Ergebnis festzustellen, daß eine klare Beantwortung der Frage, ob das Reich heute noch an das Verbot der Abänderung des Reichsbahngesetzes gebunden ist, heute nicht möglich ist. Es wäre sichtlich verfehlt, das Verbot noch bestehend anzusehen, aber doch auch noch verfrüht, eine Aufhebung des Verbotes als gegeben anzunehmen, bevor sichere Anhaltspunkte dafür vorliegen.

§ 10. Die Wirkung der völkerrechtlichen Bindung. Das völkerrechtswidrige Reichsgesetz.

a) Die Frage, ob das Reich eine Änderung des Reichsbahngesetzes vornehmen d a r f , ist also nicht zweifelsfrei zu beantworten; davon ist aber die Frage zu trennen, ob es eine solche Änderung vornehmen k a n n , selbst wenn das Reich dies nicht darf. Dies ist noch zu untersuchen. Mit anderen Worten: Es ist zu prüfen, welche Wirkungen im innerstaatlichen Recht eine Bindung des Deutschen Reiches an das Reichsbahngesetz hat, insbesondere ist die Frage zu entscheiden, ob trotz völkerrechtlicher Bindungen ein Reichsgesetz, das mit den Bindungen in Widerspruch steht, möglich ist.

b) Diese Frage nach der Geltungserstreckung des Völkerrechts auch auf innerstaatliche Angelegenheiten wird verschieden beantwortet. So bestand früher in England[1]) ganz allgemein die Ansicht, daß ein mit dem Völkerrecht in Widerspruch stehendes staatliches Gesetz ungültig sei, und von den Gerichten und Behörden nicht angewendet werden durfte. v. Holtzendorf[2]) vergleicht das völkerrechtswidrige Staatsgesetz mit einem verfassungswidrigen Gesetz; er macht aber das Zugeständnis, daß die untergeordneten Organe, also Gerichte und Behörden, nicht befugt seien, diese Ungültigkeit nachzuprüfen, sodaß er also praktisch zu dem gegenteiligen Ergebnis kommt[3]). Auf dem Standpunkt der Ungültigkeit von völkerrechtswidrigen Landesgesetzen stehen auch v. Mohl[4]), v. Bar[5]) und andere[6]). Manche sagen auch, daß das Landesgesetz sich nicht vom Völkerrecht entfernen „könne“ [7]). Dann findet sich diese Ansicht jetzt wieder bei Kelsen[8]), jetzt aber[9]) mit der Einschränkung, daß bei Völkerrecht, das erst transformiert werden muß, ein Auseinanderfallen möglich sei.

c) 1. Es ist nun zu prüfen, ob diese Ansichten zu billigen sind. Zunächst besteht die Tatsache der einwandfreien Anwendung dieser Theorie in England. Dies ist aber, wie Jerusalem[10]) ausführt, unter dem Einfluß des Naturrechts nur möglich gewesen und in einem noch nicht so straff organisierten Staate.

2. Die Praxis in der heutigen Zeit steht auf dem gegenteiligen Standpunkt. Diese Entwicklung ist aus der immer straffer werdenden Ordnung der Staatsorganisation hervorgegangen, wo nur die von der vorgesetzten Behörde kommenden Befehle befolgt werden, und Eingriffe von außen nicht geduldet werden können.

d) Die Ansichten, die heute noch die Ungültigkeit des völkerrechtswidrigen Staatsgesetzes betonen, tun dies auch mehr aus theoretischen Gründen, als aus Beobachtung der Staatenpraxis. Diese theoretischen Gründe hängen mit der Auffassung vom Wesen des Völkerrechts überhaupt zusammen.

1. Diese Ansicht ergibt sich nämlich als logische Schlußfolgerung aus der Anerkennung der monistischen Völkerrechtstheorien. Diese

1) so Walz, a.a.O., Seite 178.
2) v. Holtzendorf, a.a.O., Seite 118.
3) Diese Schwierigkeit sieht auch Verdroß, a.a.O., Seite 164, trotzdem aber betont er, daß Völkerrecht staatliches Recht breche.
4) v. Mohl, a.a.O., Seite 677.
5) v. Bar, a.a.O., Seite 106.
6) Zorn, Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft 1880, 36. Jahrg. Steinbach, a.a.O., Seite 547; Simons, a.a.O., Seite 40; Bremer, a.a.O., Seite 424.
7) Phillimore, a.a.O., Seite 27 ff.
8) Kelsen, Problem, Seite 113.
9) Kelsen, Rapports, Seite 315.
10) Jerusalem, a.a.O., Seite 5.

betonen, daß alles Recht ein einheitliches Normensystem sei, und aus der Notwendigkeit, daß es nicht zwei sich widersprechende Rechtsnormen innerhalb eine Systems geben kann, folgern sie, daß das höher rangige Recht dem niederen vorgehen müsse. Sie nehmen daher, wenn sie sich auf den Boden der Lehre vom Primat des Völkerrechts stellen, Ungültigkeit des Landesrechts an.

2. Die Lehre, die das Primat des Landesrechtes anerkennt, kommt zu der Schlußfolgerung, daß durch ein völkerrechtswidriges Staatsgesetz die entgegenstehende Völkerrechtsnorm außer Kraft gesetzt werde.

3. Wie Walz betont, ist der Weg, den diese Theorien einschlagen, das Besondere aus einem vorgefaßten allgemeinen Prinzip abzuleiten, unrichtig. Nur so kann man zu einer richtigen Ansicht über das Verhältnis von Völkerrecht und Staatsrecht kommen, wenn man die Praxis und die Vorschriften des positiven Rechtes zu Grunde legt und, darauf aufbauend, allgemeine Sätze abstrahiert.

e) 1. Allgemeine Regeln über diese Frage finden sich im Völkerrecht nicht, jedoch läßt sich da nachweisen, daß allgemein die Möglichkeit eines völkerrechtswidrigen Staatsgesetzes hingenommen wird. Beispiele sind das Oberschlesienabkommen vom 15. V. 1922 in Art. 158 II. 2: „Eine Nachprüfung, ob die deutschen oder polnischen Gesetze mit den Bestimmungen im Einklang sind ...." Auch im Deutsch-Schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag findet sich in Art. 10 Absatz 2 eine Stelle, die von der Möglichkeit einer Divergenz von Völkerrecht und Staatsrecht spricht. Aus der Satzung der cour permanente de justice international Art. 59 und Art. 34 geht hervor, daß ihr keine Mittel zur Verfügung stehen, solche Gesetze zu verhindern oder aufzuheben, daß also eine direkte Einwirkung von völkerrechtlichen Urteilen auf innerstaatliche Angelegenheiten nicht stattfindet, die Urteile vielmehr die Staaten als solche binden, nicht die Organe. Die Praxis der CPJI hat dies auch bestätigt, indem sie sich immer nur damit begnügt hat, die Völkerrechtswidrigkeit von Gesetzen festzustellen, aber niemals solche Gesetze für ungültig oder nichtig erklärt hat.

2. Auch die innerstaatliche Praxis ist dieser Ansicht, in Gesetzen freilich ist darüber nichts bestimmt. Das Reichsgericht ließ schon früh die Ansicht erkennen[11]), ein völkerrechtswidriges Gesetz für gültig zu halten und hat diese Ansicht beibehalten[12]). Auch der Reichsfinanzhof teilt diese Ansicht. Würdigt man diese Tatsachen, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die Völkerrechtswidrigkeit der innerstaatlichen Gültigkeit von Gesetzen tatsächlich nicht entgegensteht. Es hätte keinen Zweck für die Gültigkeit von Gesetzen eine andere Voraussetzung zu fordern, als die der tat-

11) 24; 13. 26; 128.
12) 71; 295. Str. 2; 373.

sächlichen Durchführung und auch völkerrechtlichen Anerkennung der Gültigkeit. Es wäre allzu lebensfremd, wollte man diese Geltung als Tatsache zwar bestehen lassen, sie aber trotzdem als rechtlich ungültig ansehen[13]).

f) Auf Grund dieser Feststellung der Gültigkeit der Gesetze, und andererseits der Weitergeltung des verletzten Völkerrechtssatzes[14]) ist nur die Schlußfolgerung möglich, daß sich das Völkerrecht und das Staatenrecht an verschiedene Subjekte wenden, wenn man nicht zu der Folgerung kommen will, daß es für dieselben Personen widersprechende Vorschriften gibt. Das Völkerrecht richtet sich demnach mit seinen Bestimmungen nur an die Staaten, nicht an einzelne, wie das Staatenrecht. Diese Ansicht wird als dualistische bezeichnet. Für den hier vorliegenden Fall ergibt sich demnach, daß die Bindung des deutschen Reiches an das Reichsbahngesetz einer Gültigkeit eines Gesetzes, das dieser Bindung widerspricht, nicht entgegensteht.

g) Die grundsätzliche Möglichkeit und Gültigkeit eines vom Völkerrecht abweichenden Landesgesetzes wurde bewiesen. Es bestehen aber Garantien, um diese Abweichungen des staatlichen Rechts vom Völkerrecht zu verhindern.

1. Früher war vor allem Art. 4 der Reichsverfassung bedeutend, und es war streitig, welche vom Völkerrecht abweichenden Gesetze der verfassungsändernden Mehrheit bedurften (siehe Walz). Diese Garantie ist aber heute durch die Tatsache, daß alle Gesetze von den Bestimmungen der Reichsverfassung abweichen können, hinfällig geworden, sodaß sich eine Erörterung, ob ein vom Reichsbahngesetz abweichendes Gesetz verfassungsändernder Mehrheit bedürfe, erübrigt.

2. Als zweite Garantie hat sich eine feste Gerichtspraxis des Inhalts herausgebildet, daß ein Reichsgesetz im Zweifel so auszulegen ist, daß hierdurch das Völkerrecht nicht verletzt wird. Diese Praxis wurde auch bei den Beratungen zu den großen Gesetzen am Ende des vorigen Jahrhunderts berücksichtigt und bei der Abfassung der Gesetze in Rechnung gestellt[15]). Auch von der einschlägigen Literatur wird diese Auslegungsregel gebilligt[16]). Diese Auslegungsregel wird von Walz zu einem „legislatorischen Formerfordernis" ausgebaut, der Art, daß er Ausdrücklichkeit des völker-

13) Verdroß, Verfassung, Seite 164.
14) Die Vertreter der monistischen Theorie mit Staatsrechtsprimat lehnen diese ab. Aber dafür sind: Triepel, a.a.O., Seite 324. Anzilotti, a.a.O., Seite 364; Walz, a.a.O., Seite 207; RGSt. 29. 398; Reichsfinanzhof 3. 13; RGZ. 24; 12—14.
15) Stenogr. Berichte üb. d. Verhandlungen d. Deutschen Reichstags. 2. Legislat. Periode; II. Session, 4. Band, Seite 1367.
16) Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht, II. Band (1922), S. 5. und dort angegebene Literatur.

rechtsderogatorischen Willens verlangt. Solange demnach nicht im Gesetz ausdrücklich gesagt ist, daß es eine Abweichung von einem völkerrechtsgemäßen Gesetz enthalte, sei dieses als noch gültig anzusehen. Dazu ist zunächst zu bemerken, daß ein legislatorisches Formerfordernis sich doch wohl nicht in einer völkerrechtlichen Monographie aufstellen läßt. Zwar sagt Walz ausdrücklich, es bedeute dies keine naturrechtliche Anmaßung der Rechtswissenschaft, es sei wissenschaftliche Analyse. Analyse soll es deswegen sein, weil er glaubt, diese Weiterbildung der Ausführungsregel aus einigen Urteilen des Reichsgerichts herauslesen zu können. Jedoch sagt R.G. Z. 24. 13 „Vertragsaufhebung sei nicht zu unterstellen, falls nicht zwingende Gründe dazu vorliegen", R.G.St. 62. 373 „Im Zweifel darf angenommen werden, daß . . . . ." Von Ausdrücklichkeit ist nicht die Rede. Wie Walz auch am Schluß des Werkes zugibt, ist diese Weiterbildung auch gar nicht einmal rechtspolitisch wünschenswert, solange Deutschland noch völkerrechtliche Bindungen auferlegt sind, die in grober Mißachtung der anerkannten Gebote der Gerechtigkeit von den sog. Friedensverträgen geschaffen worden sind[17]). Es wäre nicht wünschenswert, daß dem Richter die Möglichkeit genommen würde, solche Momente zu berücksichtigen. Weiterhin kann es Gesetze geben, die gar keine andere Auslegung zulassen als die, daß dadurch ein anderes Gesetz, das völkerrechtsgemäß ist, aufgehoben wird, auch wenn das nicht „ausdrücklich" gesagt ist. Z. B. es wird ein Teil des Gesetzes direkt geändert, dann ist ganz sicher das andere Gesetz abgeändert, ohne daß es ausdrücklich gesagt wäre. Fraglich kann es nur sein, wenn das nachfolgende Gesetz allgemeiner ist, und die vertraglich gebundene Vorschrift nur ein spezieller Fall ist. Jedoch genügt hier die Auslegungsregel in der angegebenen Fassung, sodaß „bei sicheren Anhaltspunkten" [18]) oder „wenn der Sinn des Gesetzes es gebieterisch verlangt" [19]) eine Abweichung möglich und zu unterstellen ist.

h) Auf die Bindungen an das Reichsbahngesetz angewandt, bedeutet dies, daß ein von diesen Bindungen abweichendes Reichsgesetz grundsätzlich möglich ist, und daß eine solche Abweichung nur dann anzunehmen ist, wenn der Sinn es gebieterisch verlangt.

---

17) Walz, a.a.O., Seite 488.
18) Reichstagsdrucksachen 1927. Nr. 3620. Seite 8.
19) Triepel, a.a.O., Seite 399.

Lebenslauf.

Am 7. August 1913 wurde ich in Kolonie Babitz, Kreis Ratibor als Sohn des Amtsvorstehers Walter Ernst Seiffert und seiner Ehefrau Ilse geb. Hilbig geboren. Ich besuchte in Schweidnitz die Vorschule und das humanistische Gymnasium, wo ich auch Ostern 1931 die Reifeprüfung ablegte. An den Universitäten Breslau und Marburg studierte ich die Rechts- und Staatswissenschaften und bestand im Juni 1934 vor dem Juristischen Prüfungsamt am Oberlandesgericht Kassel die erste juristische Prüfung. Im Oktober 1934 wurde ich zum Gerichtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau ernannt.